



CPT/Inf (2025) 02

Antwort

des Schweizer Bundesrates auf den Bericht des Europäischen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT) über dessen Besuch in der Schweiz

vom 18. bis 29. März 2024

Der Schweizer Bundesrat hat um die Veröffentlichung der oben genannten Antwort gebeten. Der Bericht des CPT über den periodischen Besuch im März 2024 ist im Dokument CPT/Inf (2025) 01 enthalten.

Straßburg, den 14. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Abkürzungsverzeichnis | 3 |
| I. EINLEITUNG | 5 |
| A. Besuch, Bericht und Folgemaassnahmen | 5 |
| II. Feststellungen während des Besuchs und empfohlene Massnahmen | 5 |
| A. Personen in Polizeigewahrsam | 5 |
| 2. Misshandlungen | 5 |
| 3. Garantien gegen Misshandlungen | 11 |
| a. Einleitung | 11 |
| b. Benachrichtigung einer Drittperson | 12 |
| c. Zugang zu einer Anwaltsperson | 14 |
| d. Zugang zu einer Arztperson | 16 |
| e. Information über die Rechte | 17 |
| f. Register | 18 |
| g. Polizeiliche Befragungen | 18 |
| 4. Haftbedingungen | 19 |
| 5. Weitere Fragen | 20 |
| a. Sicherheit | 20 |
| b. Transportbedingungen | 21 |
| c. Verwendung von Zwangsmitteln | 21 |
| d. Ruhigstellung | 22 |
| e. Tod in der Haft | 23 |
| B. Vor einem vollstreckbaren Urteil inhaftierte Personen | 24 |
| 1. Vorbemerkungen | 24 |
| 2. Misshandlungen | 25 |
| 3. Haftbedingungen | 26 |
| a. Inhaltliche Bedingungen | 26 |
| b. Haftregime | 28 |
| 4. Gesundheitspflege | 28 |
| 5. Weitere Fragen | 34 |
| a. Personal | 34 |
| b. Kontakt mit der Aussenwelt | 36 |
| c. Disziplin | 37 |
| d. Sicherheit | 38 |

Stellungnahme der Schweiz zum Bericht des CPT vom 29.07.2024 (verabschiedet am 05.07.2024) über dessen Besuch in der Schweiz vom 19. bis 28. März 2024

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|--------------------|---|
| AG | Kanton Aargau |
| AR | Kanton Appenzell Ausserrhoden |
| AuG | Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (SR 142.20) |
| BBI | Bundesblatt |
| BDLF | Datenbank der freiburgischen Gesetzgebung |
| bGS | Bereinigte (systematische) Gesetzessammlung des Kantons Appenzell Ausserrhoden |
| BJ | Bundesamt für Justiz |
| BSG | Bernische Systematische Gesetzessammlung |
| BV | Schweizerische Bundesverfassung (SR 101) |
| CAT | UN-Ausschuss gegen Folter (CAT) |
| CHUV | Universitätsspital Lausanne |
| CLT | Bericht über eine traumatische Läsion |
| CPT | Europäischer Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe |
| Dienstreglement AG | Verordnung über den Dienst des Polizeikorps (Dienstreglement) vom 11. Oktober 1976 (SAR 531.111) |
| EJPD | Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement |
| EMRK | Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (RS 0.101) |
| FR | Kanton Freiburg |
| FRSA | Freiburger Strafanstalt |
| GE | Kanton Genf |
| GL | Kanton Glarus |
| GS | Gesetzessammlung des Kantons Glarus |
| IGS | Aufsichtsbehörde über die Polizei |
| JStPO | Schweizerische Jugendstrafprozessordnung (SR 312.1) |
| KKJPD | Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren |
| KKLJV | Konferenz der Kantonalen Leitenden Justizvollzug |
| KKPKS | Konferenz der Kantonalen Polizeikommandantinnen und -kommandanten der Schweiz |
| LS | Loseblattsammlung des Kantons Zürich |
| NKVF | Nationale Kommission zur Verhütung von Folter |
| PersG AG | Gesetz über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz) vom 16. Mai 2000 (SAR 165.100) |
| PersG GL | Gesetz über das Personalwesen (Personalgesetz) vom 5. Mai 2002, GS II A/6/1 |
| PolG BE | Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (BSG 551.1) |
| PolG FR | Gesetz über die Kantonspolizei vom 15. November 1990 (BDLF 551.1) |
| PolG GE | Polizeigesetz vom 26. Oktober 1957 (RSG F 1 05) |
| PolG ZH | Polizeigesetz vom 23. April 2007, LS 550.1 |
| PolV AR | Verordnung zum Polizeigesetz (Polizeiverordnung) vom 10. Dezember 2002 (bGS 521.11) |

Stellungnahme der Schweiz zum Bericht des CPT vom 29.07.2024 (verabschiedet am 05.07.2024) über dessen Besuch in der Schweiz vom 19. bis 28. März 2024

| | |
|------|--|
| RSG | Systematische Sammlung des Genfer Rechts |
| SAR | Systematische Sammlung des Aargauischen Rechts |
| SKJV | Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug |
| SPI | Schweizerisches Polizei-Institut |
| SR | Systematische Sammlung des Bundesrechts |
| StGB | Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0) |
| StPO | Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0) |
| UHPP | Spitalabteilung für Gefängnispsychiatrie |
| ZGB | Zivilgesetzbuch (SR 210) |
| ZH | Kanton Zürich |

I. EINLEITUNG

A. Besuch, Bericht und Folgemassnahmen

Vom 18. bis 29. März 2024 stattete eine Delegation des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (nachfolgend: CPT oder «Ausschuss») der Schweiz ihren neunten Besuch ab. Es handelte sich dabei um ihren zweiten Ad-hoc-Besuch.

Am 29. Juli 2024 hat das CPT der Schweiz in vertraulicher Weise den Bericht über seinen Besuch zukommen lassen.¹ Der Ausschuss forderte die Schweiz auf, ihm innerhalb von drei Monaten eine Antwort mit einer vollständigen Darstellung der zur Umsetzung seiner Empfehlungen getroffenen Massnahmen sowie ihren Äusserungen zu den im Bericht enthaltenen Bemerkungen und Informationsersuchen zukommen zu lassen. Am 26. August 2024 gewährte das CPT der Schweiz eine Fristverlängerung um einen Monat, d.h. bis zum 29. November 2024.

Die Feststellungen, deren Mitteilung sogleich im Rahmen der Schlussitzung erfolgte, und die vom CPT am 15. April 2024 schriftlich kommuniziert wurden, unterlagen einer kürzeren Antwortfrist. Sie wurden in einem separaten Schriftwechsel mit dem CPT behandelt.

Hiermit unterbreitet die Schweiz dem Ausschuss ihre Stellungnahme. Deren Struktur orientiert sich am Bericht des CPT. Die Antworten sind nach Themen gegliedert und beziehen sich auf die Empfehlungen bzw. Ersuchen nach zusätzlichen Auskünften, die am Anfang jeder Antwort aufgeführt sind.

Der Bericht des CPT sowie die vorliegende Stellungnahme werden den Kantonen, der NKVF und anderen betroffenen Stellen zur Kenntnisnahme übermittelt.

Die Schweiz dankt dem Ausschuss für dessen Bericht und Empfehlungen. Mit dieser Stellungnahme nutzt sie die Gelegenheit, den konstruktiven Dialog mit dem Ausschuss, die hervorragende Zusammenarbeit anlässlich dieses Ad-hoc-Besuchs zwischen der Vertretung der Schweiz und den Mitgliedern des Ausschusses und dessen Sekretariat sowie die daraus resultierenden verschiedenen Gespräche fortzusetzen.

II. Feststellungen während des Besuchs und empfohlene Massnahmen

A. Personen in Polizeigewahrsam

2. Misshandlungen

18. Das CPT empfiehlt den Behörden der Kantone Genf, Waadt und Wallis erneut, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um allen Polizeiangehörigen regelmässig und in angemessener Weise in Erinnerung zu rufen, dass jede Form der Misshandlung von Personen unter Freiheitszug – einschliesslich rassistischer Beleidigungen oder Beschimpfungen und Drohungen – inakzeptabel und entsprechend zu ahnden ist. Die Behörden sollten mit grösster Entschlossenheit immer wieder darauf hinweisen, dass Polizeiangehörige nicht mehr Gewalt anwenden dürfen, als dies zur Anhaltung einer Person unbedingt notwendig ist, und

¹ CPT (2024) 34

Stellungnahme der Schweiz zum Bericht des CPT vom 29.07.2024 (verabschiedet am 05.07.2024) über dessen Besuch in der Schweiz vom 19. bis 28. März 2024

es – wenn die angehaltene Person einmal überwältigt ist – keinen Grund gibt, sie brutal zu behandeln. Wenn es als notwendig erachtet wird, einer festgenommenen Person Handschellen anzulegen, dürfen diese ausserdem keinesfalls zu eng sein und die Massnahme darf nur so lange dauern, wie es zwingend erforderlich ist.

Weiter sollten die behördlichen Massnahmen zur Verhinderung und wirksamen Bekämpfung von Polizeigewalt verstärkt werden. Dazu sollten regelmässige Schulungen und Trainings der Polizeikräfte in Bezug auf die verhältnismässige Anwendung von Gewalt bei der Anhaltung gehören, einschliesslich des Verbots von Techniken zur Anwendung körperlicher Gewalt oder von Zwangsmitteln, die die Atemwege behindern oder einen lagebedingten Erstickungstod verursachen können (Druck auf den Brustkorb oder Herbeiführung einer vollständigen Vorwärtsbeuge im Sitz, Blockierung des Nackens mit dem Knie oder Griff an die Kehle). In dieser Hinsicht muss es klare Richtlinien geben, damit sich die Gesundheitsrisiken für die betroffene Person minimieren lassen.

Die zuständigen kantonalen Behörden versichern, dass sie keine rassistisch motivierten Misshandlungen, Beleidigungen oder Beschimpfungen durch Polizeiangehörige dulden und dass allfällige Missbräuche systematisch gemeldet würden. Die Vorwürfe würden dann untersucht, und sofern sie sich bewahrheiteten, erfolge eine disziplinarische Ahndung oder sogar eine strafrechtliche Verfolgung.

Darüber hinaus wird das vor Ort wie auch das im Gefängnis arbeitende Personal regelmässig über bewährte Praktiken, gesetzliche Vorschriften und das richtige Verhalten bei der Anwendung von Gewalt oder Zwangsmitteln aufgeklärt. Der Gebrauch von Handschellen erfolgt gemäss den Richtlinien des PSI und das Sicherheitsverschlussystem ist aktiviert, damit ein zu starkes Anziehen und Verletzungen vermieden werden können. Was die Gefahr eines lagebedingten Erstickungstodes bei der Festnahme einer Person betrifft, so werden alle Polizeiangehörigen bei ihrer Grundausbildung und später im Rahmen jährlicher Fortbildungen auf diese Gefahr hingewiesen. Ein ganzes Kapitel des Handbuchs der PSI befasst sich mit dem Tod durch diese sog. positionale Asphyxie (PAS).

Die Genfer Behörden halten fest, dass seit dem Besuch des CPT im Jahr 2021 ein neuer Ethikkodex für die Polizei geschaffen und sämtlichen Polizeiangehörigen zur Kenntnis gebracht worden sei. Um dem Kodex eine konkrete Dimension zu verleihen, sei eine Kommission gebildet worden. Diese beobachtet die gelehrten bewährten Praktiken und ihre Anwendung in der Praxis, wobei sie einen multidisziplinären Blickwinkel einnehme (ihre Mitglieder kämen aus der Personalkommission, der unabhängigen Ombudsstelle zwischen Bevölkerung und Polizei sowie der IGS).

19. In Bezug auf den Einsatz von Polizeihunden im Rahmen von Anhaltungen empfiehlt das CPT den Behörden in Genf und Freiburg, diese Fälle genau zu beobachten, um sicherzustellen, dass solche Einsätze strikt notwendig, gerechtfertigt und verhältnismässig sind und die Anzahl der Vorfälle und das Risiko schwerer Bissverletzungen, die ein Hund verursachen kann, weiter reduziert wird.

Der Einsatz von Polizeihunden durch die Genfer Kantonspolizei ist durch eine spezielle Richtlinie streng geregelt und erfolgt im Rahmen der Praxis und der Richtlinien des PSI, denen jene untersteht. Jeder Einsatz wird zudem von den Vorgesetzten und der IGS erfasst und analysiert. Verstösse gegen Gesetze und Richtlinien führen zu strafrechtlichen Ermittlungen.

Stellungnahme der Schweiz zum Bericht des CPT vom 29.07.2024 (verabschiedet am 05.07.2024) über dessen Besuch in der Schweiz vom 19. bis 28. März 2024

gen. Die Mitglieder der Hundestaffel und ihre Hunde durchlaufen eine der anspruchsvollsten und längsten Ausbildungen der Polizei.

Die freiburgische Dienstanweisung (03.105) über Polizeihunde hält fest, dass der Hundeführer sein Tier als Zwangsmittel einsetzt, wenn die Festnahme nicht durch ein anderes geeignetes Mittel erfolgen kann. Die Anwendung von Zwang mit dem Hund darf nur gegen mutmassliche Täter von Vergehen oder Verbrechen oder im Fall von Notwehr erfolgen. Diese Dienstanweisung wird im Rahmen der Professionalisierung der Funktion des Hundeführers überarbeitet und wird die vom CPT abgegebenen Empfehlungen berücksichtigen.

20. Der Ausschuss wünscht ausserdem, von den Genfer Behörden über das Ergebnis einer eventuellen gerichtlichen und/oder disziplinarischen Untersuchung der Misshandlungsvorfälle sowie über die Folgemaassnahmen in Bezug auf die festgestellten traumatischen Läsionen in den beiden letztgenannten Fällen informiert zu werden.

Die Genfer Behörden werden das CPT über disziplinarische Folgemaassnahmen informieren können, sobald der Sachverhalt festgestellt ist. Die Strafverfahren in Bezug auf die beiden erwähnten Fälle befinden sich derzeit in der Zuständigkeit der Justizbehörden.

21. In Anbetracht der genannten Tatsachen fordert das CPT die Behörden des Kantons Waadt und gegebenenfalls weiterer Kantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft auf, eine Rechtsgrundlage einzuführen, die das Racial Profiling bei der Polizeiarbeit ausdrücklich verbietet. Es möchte auch über die Massnahmen informiert werden, die von den Kantonen in Bezug auf die Sensibilisierung, Ausbildung und Prävention in diesem Bereich ergriffen wurden.

Das Thema Racial Profiling wird sowohl innerhalb der Polizei und der staatlichen Stellen als auch in den Medien und in der Öffentlichkeit breit diskutiert. Mehrere Gesetzeserlasse, insbesondere die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), die Bundesverfassung sowie das Strafgesetzbuch enthalten bereits zahlreiche Bestimmungen, die die Arbeit der Polizei regeln, sich mit der Bekämpfung von Diskriminierungen befassen und ein Verbot zur Erstellung von Profilen aufgrund der ethnischen oder rassischen Herkunft bei der Polizeiarbeit statuieren. Die Schweiz unterliegt auch den Bestimmungen zur Bekämpfung von Diskriminierung gemäss dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung.² Aus diesem Grund sieht die Schweiz keine Notwendigkeit für ein spezielles Diskriminierungsverbot in der Gesetzgebung über die Polizei. Die KKKPKS ist sogar der Ansicht, dass die Schaffung einer neuen gesetzlichen Definition und einer neuen Strafbestimmung gegen Racial Profiling nicht unbedingt zu einer Verbesserung der Situation führen würde. Vielmehr könnte dies sogar eine Aushöhlung des allgemeinen Diskriminierungsverbots zur Folge haben.

Die Polizei gewährleistet die öffentliche Sicherheit und ist wie alle staatlichen Behörden an den Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 5 Abs. 3 BV) sowie an das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV) gebunden. Letzteres verbietet es den Verwaltungsorganen, Personen namentlich wegen ihrer Herkunft, Hautfarbe oder Religion zu benachteiligen. Das Gesetz ist in diesem Bereich besonders streng. Systematische Polizeikontrollen aufgrund von physischen Merkmalen (wie Hautfarbe und Alter) sind daher bei Fehlen eines konkreten individuellen Verdachts rechtswidrig. Beispielsweise reicht das Argument, Statisti-

² SR 0.104

Stellungnahme der Schweiz zum Bericht des CPT vom 29.07.2024 (verabschiedet am 05.07.2024) über dessen Besuch in der Schweiz vom 19. bis 28. März 2024

ken würden zeigen, dass überdurchschnittlich viele junge dunkelhäutige Männer in den Drogenhandel verwickelt sind, nicht aus, um eine Anhaltung zu rechtfertigen.

Racial Profiling stellt eine Persönlichkeitsverletzung (Art. 28 ZGB) und je nach den Umständen einen Verstoss gegen den Straftatbestand der Rassendiskriminierung gemäss Art. 261^{bis} Abs. 4 StGB dar. Im strafrechtlichen Sinne kann es sich auch um ein Delikt gegen die Ehre (Art. 177 StGB) und/oder eine Verletzung der körperlichen Integrität (Art. 122 ff. StGB) handeln. Im Polizeibereich muss zudem dem Recht auf persönliche Freiheit und insbesondere dem Recht auf Bewegungsfreiheit besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Beides sind Grundrechte, die in der Bundesverfassung (Art. 10 Abs. 1 und 2 BV) verankert sind und besagen, dass niemand ohne sachlichen Grund festgehalten werden darf.

Die Anhaltung einer Person auf der Grundlage der Strafprozessordnung ist nur unter den in Artikel 197 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 215 genannten Voraussetzungen zulässig. Es ist nicht erlaubt, eine Person aus nicht sachlichen Gründen anzuhalten, und schon gar nicht, sie zu schikanieren. Dies würde einen Grund für eine Beschwerde gemäss der Strafprozessordnung darstellen. Die Kriterien für eine strafprozessuale Anhaltung sind dort ausreichend konkret umschrieben.

22. Das CPT empfiehlt, dass die Behörden aller Kantone der Eidgenossenschaft die notwendigen Massnahmen – einschliesslich solcher auf Gesetzesstufe – ergreifen, mit denen Polizeiangehörige verpflichtet werden, ein deutlich sichtbares und lesbares Identifikationsmerkmal wie Identifikationsnummern auf ihrer Uniform zu tragen und bei Einsätzen und/oder Anhaltungen Bodycams zu verwenden.

Im föderalen System der Schweiz sind die Kantone für den Bereich der Polizei zuständig, insbesondere für die Ausrüstung der Polizeiangehörigen. Auch der Einsatz von Bodycams fällt in den Zuständigkeitsbereich der Kantone. Einige von ihnen haben Bodycams eingeführt, andere führen Pilotversuche durch und wieder andere haben beschlossen, sie nicht zu verwenden. Die kantonalen Behörden werden jedoch auf diese Empfehlung des CPT aufmerksam gemacht.

24. Das CPT empfiehlt den kantonalen Behörden, alle Polizeieinheiten darauf hinzuweisen, dass jede Beschwerde über Misshandlungen entgegengenommen und ordnungsgemäss erfasst werden muss. Es ist auch zwingend erforderlich, dass die Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden strenge Massnahmen ergreifen, wenn es Hinweise oder Informationen über mögliche Misshandlungen gibt (sichtbare Verletzungen, Aussehen oder Verhalten der Person), auch wenn keine ausdrückliche Beanstandung oder offizielle Beschwerde vorliegt. Ebenso sollten die Behörden die Verfahren so durchführen, dass die Betroffenen eine echte Möglichkeit erhalten, sich über die Art und Weise zu äussern, wie sie von der Polizei behandelt wurden.

Die Polizei ist verpflichtet, sämtliche Beschwerden über Misshandlungen entgegenzunehmen und zu erfassen. Um die Unparteilichkeit der strafrechtlichen Untersuchung von Polizeigewalt zu gewährleisten, ist die Untersuchung von Strafanzeigen gegen die Polizei in der Strafprozessordnung (StPO) besonders geregelt. Die Strafprozessordnung garantiert, dass diese Anzeigen von einer unabhängigen Strafbehörde (Art. 4 StPO), nämlich der Staatsanwaltschaft, bearbeitet werden. Die Staatsanwaltschaft ist gesetzlich verpflichtet, unverzüglich ein Verfahren zu eröffnen und zu führen, wenn sie Kenntnis von Straftaten oder Hinweisen auf

Stellungnahme der Schweiz zum Bericht des CPT vom 29.07.2024 (verabschiedet am 05.07.2024) über dessen Besuch in der Schweiz vom 19. bis 28. März 2024

Straftaten hat (Art. 7 StPO).

Gemäss Artikel 6 Absatz 1 der Strafprozessordnung verpflichtet der Untersuchungsgrundsatz die Strafbehörden, von Amtes wegen alle für die Beurteilung der Tat und der beschuldigten Person bedeutsamen Tatsachen abzuklären. Die Bestimmung richtet sich in erster Linie an die für das Vorverfahren zuständigen Behörden (Polizei und Staatsanwaltschaft), aber auch an das Sachgericht. Bestehen Hinweise auf Misshandlungen und damit in der überwiegenden Mehrheit der Fälle auf die Begehung eines Offizialdelikts, müssen die Strafverfolgungsbehörden die rechtlich relevanten Tatsachen von Amtes wegen abklären, d.h. die „materielle Wahrheit“ von sich aus feststellen, auch wenn kein expliziter Vorwurf oder offizielle Anzeige vorliegt.

In der Schweiz ist somit die Staatsanwaltschaft für die Verfolgung von Straftaten zuständig, die von Polizeiangehörigen begangen wurden. Eine Person, die der Ansicht ist, dass sie geschädigt wurde, kann direkt bei ihr Anzeige erstatten (Art. 301 StPO) und ist nicht verpflichtet, sich zunächst an die Polizei zu wenden. Über diese durch das Bundesrecht festgelegten Garantien hinaus sind in erster Linie die Kantone dafür zuständig, zusätzliche Massnahmen im Zusammenhang mit Beschwerden gegen die Polizei zu ergreifen.

So haben einige Kantone zusätzliche Massnahmen ergriffen³ (z. B. Befragungen, die ausschliesslich von der Staatsanwaltschaft oder von einem Angehörigen einer anderen Polizeibehörde, einer speziell für diese Art von Fällen eingerichteten Polizeibehörde, durchgeführt werden). Es gibt auch alternative Mechanismen (Mediationsstelle, Ombudsmanndienste).⁴ Die übrigen Kantone sind der Ansicht, dass die Garantien der Strafprozessordnung ausreichend sind, da die Schweizer Justiz auf allen staatlichen Ebenen unabhängig ist. Zudem ist die Möglichkeit, sich im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens an die Aufsichtsbehörde zu wenden, um sich über das Verhalten von Polizeiangehörigen oder der Polizei im Allgemeinen zu beschweren, stets gewährleistet. Im Übrigen wird das Arbeitsverhältnis zwischen den Polizeiangehörigen und den Kantonen durch kantonale Gesetze (insbesondere Personal- und Polizeigesetze) geregelt, die bei schweren oder wiederholten Dienstpflichtverletzungen verschiedene Massnahmen und disziplinarische Sanktionen vorsehen.

25. Das CPT empfiehlt den Genfer und Walliser Behörden sowie jenen in allen anderen Kantonen, die noch nicht über entsprechende Einrichtungen verfügen, effektiv unabhängige und wirksame Beschwerdemechanismen zu schaffen, wie z. B. kantonale Ombudsstellen, die Opfer von Polizeigewalt anhören und deren Beschwerden bearbeiten.

Die Genfer Behörden informieren, dass die Empfehlung bereits umgesetzt sei: Genf verfüge über ein unabhängiges Organ zur Vermittlung zwischen der Bevölkerung und der Polizei (MIPP). Dieses sei dem Generalsekretariat des Departements für Institutionen und Digitales angegliedert. Das MIPP informiere unverzüglich die Polizei (d.h. die IGS, wenn eine Polizistin oder ein Polizist beteiligt ist) oder die Staatsanwaltschaft über jedes Verbrechen oder Vergehen, das von Amtes wegen verfolgt werde und von dem seine Mitglieder Kenntnis hätten

³ Der Kanton Genf verfügt beispielsweise über eine Schlichtungsstelle, die sich speziell mit Konflikten zwischen Bürgern und Angehörigen der Kantons- und Stadtpolizei befasst. Er hat auch eine eigene Polizeieinheit eingerichtet, die sich speziell mit solchen Fällen befasst (IGS).

⁴ Mehrere Kantone haben alternative Mechanismen zu den im Strafverfahren vorgesehenen eingerichtet, um mit Beschwerden gegen Polizeiangehörige umzugehen. So gibt es zum Beispiel in den Kantonen Zürich, Waadt, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Freiburg und Zug eine Ombudsstelle. Zudem gibt es in den Städten Bern, Luzern, St. Gallen, Rapperswil-Jona, Wallisellen, Winterthur und Zürich kommunale Ombudsstellen (vgl.: <https://www.ombudsstellen.ch/ombudsadressen>).

Stellungnahme der Schweiz zum Bericht des CPT vom 29.07.2024 (verabschiedet am 05.07.2024) über dessen Besuch in der Schweiz vom 19. bis 28. März 2024

(Art. 33 des Genfer Gesetzes über die Anwendung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und weiterer Bundesgesetze aus dem Gebiet des Strafrechts⁵).

26. Das CPT ruft die Schweizer Bundesbehörden dazu auf, diese parlamentarische Initiative zu unterstützen und die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, damit das Verbrechen der Folter nach Massgabe der internationalen Verpflichtungen der Schweiz zur Verhütung von Folter unter Strafe gestellt wird.

An seiner Sitzung vom 16. November 2023 hat das Parlament, d.h. die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-N), das weitere Vorgehen zur parlamentarischen Initiative Flach 20.504 „Folter als eigener Straftatbestand im Schweizer Strafrecht“ beraten. Die RK-N hat die Verwaltung mit der Ausarbeitung von zwei Varianten beauftragt und gedenkt, noch im Jahr 2024 zu einem Vorentwurf eine Vernehmlassung zu eröffnen. An ihrer Sitzung vom 7. und 8. November 2024 verabschiedete die RK-N einen Vorentwurf und wird noch in diesem Jahr eine Vernehmlassung zu zwei Varianten durchführen, die sich in der Definition des Kreises der möglichen Täter unterscheiden. Die Frist für die Umsetzung der Initiative wurde bis zur Frühjahrssession 2026 verlängert. Auf diese Weise wird dem Bundesrat ermöglicht, an den beiden Gesetzesvorschlägen zu arbeiten, mit denen Folter in der Schweiz spezifisch unter Strafe gestellt werden soll. Es wird damit letztlich der Zweck verfolgt, die Umsetzung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz zur Verhütung von Folter sicherzustellen.

28. Der Ausschuss empfiehlt den Schweizer Behörden, ein nationales System zur Sammlung von Daten über die Anzahl der eingereichten Beschwerden sowie der disziplinarischen und strafrechtlichen Verfolgungen und Sanktionen spezifisch bezogen auf Mitglieder der Ordnungskräfte einzurichten. Eine solche Zusammenstellung würde es den Behörden ermöglichen, Entscheidungen in Kenntnis der Sachlage zu treffen und die zu ergreifenden Massnahmen erleichtern.

Um der Botschaft der Nulltoleranz in Bezug auf Misshandlungen durch Polizeikräfte stärkeren Ausdruck zu verleihen, sind die zuständigen Behörden verpflichtet, bei Fehlverhalten dafür zu sorgen, dass entsprechende disziplinarische und/oder strafrechtliche Sanktionen verhängt werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den begangenen Verstössen stehen. Dies wird eine sehr starke abschreckende Wirkung haben. Darüber hinaus sollten Angehörige der Strafverfolgungsbehörden, die sich aufgrund einer vorläufigen Beweiswürdigung Misshandlungen schuldig gemacht haben, bis zum Abschluss der betreffenden Untersuchung suspendiert werden, wenn sie aufgrund ihres Aufgabenbereichs mit der Öffentlichkeit in Kontakt kommen.

Es existieren keine Daten über die Zahl der Anzeigen, die eingereicht wurden, wie auch nicht über die Anzahl der Strafverfolgungen und disziplinarischen/strafrechtlichen Sanktionen, die gegen Mitglieder der Strafverfolgungsbehörden verhängt wurden.⁶

Aufgrund der föderalistischen Struktur der Schweiz und wie in der Stellungnahme zu Ziff. 24 erwähnt, werden die Arbeitsverhältnisse zwischen den Polizeiangehörigen und den Kantonen durch kantonale Gesetze (insbesondere Personal- und Polizeigesetze) geregelt. Diese

⁵ RSG E 4 10.

⁶ Zu diesem Punkt siehe auch die § 12 ff. der Informationen der Schweiz zu den Schlussbemerkungen des UN-Ausschusses gegen Folter (CAT) zum 8. periodischen Bericht der Schweiz, CAT/C/CHE/FCO/8, 8. August 2024.

Stellungnahme der Schweiz zum Bericht des CPT vom 29.07.2024 (verabschiedet am 05.07.2024) über dessen Besuch in der Schweiz vom 19. bis 28. März 2024

Gesetze sehen bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Dienstpflichten eine Reihe von disziplinarischen Sanktionen vor.

In Bezug auf Polizeiangehörige, denen Misshandlungen vorgeworfen werden, kommen je nach Schwere der Tat folgende Massnahmen in Frage: mündliche Verwarnung, schriftlicher Verweis, Gehaltskürzung, vorübergehende Suspendierung, (vorübergehende oder definitive) Versetzung und schliesslich die Entlassung (mit Freistellung von der Arbeitspflicht). Einige Kantone sehen auch eine Geldstrafe als Sanktion für bestimmte Dienstpflichtverletzungen vor.

Die kantonalen Gesetze⁷ legen näher fest, welche disziplinarischen Massnahmen verhängt werden können. Die Massnahmen werden je nach Schwere der Tat verhängt, wobei auch das frühere Verhalten bei der Festlegung der Sanktion berücksichtigt wird. Ein Kanton sieht beispielsweise ausdrücklich vor, dass die angestellte Person vorübergehend suspendiert werden kann, wenn gegen sie ein Strafverfahren im Zusammenhang mit einem Verbrechen oder Vergehen eröffnet wird. Kein Kanton sieht jedoch eine systematische Suspendierung oder Versetzung vor, wenn der Verdacht auf Folter oder Misshandlung besteht. Die Verwaltungsgesetze gewähren den zuständigen Behörden einen gewissen Ermessensspielraum, damit diese die Sanktion so gut wie möglich an die Verfehlungen der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters anpassen können. Eine systematische Suspendierung könnte sich vor dem Hintergrund des zu beachtenden Grundprinzips der Unschuldsvermutung als problematisch erweisen, weshalb jeder Fall einzeln beurteilt werden muss. Darüber hinaus wurden verschiedene Massnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die Polizei das Monopol der öffentlichen Gewalt nicht missbräuchlich einsetzt. Dazu gehören Fort- und Weiterbildungen sowie Sensibilisierungsmassnahmen.

3. Garantien gegen Misshandlungen

a. Einleitung

32. In Anbetracht dieser Bemerkungen fordert das CPT die Schweizer Bundesbehörden erneut auf, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, im Rahmen derer die gesetzlichen Bestimmungen über die Rechte von Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, dahingehend zu ändern sind, dass diese Personen formell das Recht erhalten, bereits zu Beginn des Freiheitsentzugs eine Drittperson über letzteren zu informieren sowie Zugang zu einer Anwaltsperson oder einer Arztperson zu verlangen.

Die Schweiz ist der Ansicht, dass die drei vom Ausschuss erwähnten Verfahrensgarantien in der Schweiz wirksam zur Geltung kommen und sogar über die internationalen Standards im betreffenden Bereich hinausgehen. Wie bereits erwähnt, handelt es sich bei der Anhaltung nur um einen sehr kurzen Entzug der Bewegungsfreiheit zum Zwecke der Überprüfung.

Die Anhaltung als Rechtsinstitut des Strafverfahrens ermöglicht es der Polizei, im Rahmen ihrer Ermittlungstätigkeit kurzfristig und geringfügig in die Bewegungsfreiheit einer Person einzugreifen, um eine Straftat aufzuklären. Die in Artikel 215 der Strafprozessordnung aufgeführte Anhaltung, die auch als „Identitätskontrolle“ bezeichnet wird, eröffnet die Möglichkeit, eine Person anzuhalten, um zu überprüfen, ob zwischen der kontrollierten Person und einer

⁷ Zum Beispiel: AG, § 18 Dienstreglement, i.V.m. § 36 PersG; AR, Art. 49 Abs. 1 PolV; FR, Art. 25 PolG; GE, Art. 36LPolG; GL, Art. 50 Abs. 1 PersG.

Stellungnahme der Schweiz zum Bericht des CPT vom 29.07.2024 (verabschiedet am 05.07.2024) über dessen Besuch in der Schweiz vom 19. bis 28. März 2024

begangenen Straftat eine mögliche Verbindung besteht.⁸ Die Anhaltung ermöglicht es auch, den Zustand von Personen zu untersuchen und gefährliche Gegenstände zu inspizieren.

Daraus folgt, dass die Anhaltung nicht gegen eine verdächtige Person gerichtet ist und dass die angehaltene Person folglich nicht über die Rechte einer verdächtigen Person informiert werden muss. Ebenso wenig kommt letzterer das Recht zu, eine Anwaltsperson zu kontaktieren bzw. deren Anwesenheit zu verlangen.

Insofern kann die Anhaltung nicht als Freiheitsentzug im engeren Sinne angesehen werden. Daher sind die Befugnisse der Polizei bei der Anhaltung begrenzt und klar umschrieben: Die Polizei kann die angehaltene Person gemäss Artikel 215 Absatz 2 der Strafprozessordnung lediglich dazu verpflichten, ihre Personalien anzugeben (Bst. a), ihre Ausweispapiere vorzulegen (Bst. b), mitgeführte Sachen vorzuzeigen (Bst. c) und Behältnisse oder ihr Fahrzeug zu öffnen (Bst. d).

b. Benachrichtigung einer Drittperson

34. Das CPT fordert die Schweizer Bundes- und Kantonsbehörden erneut auf, – unter anderem auf gesetzgeberischer Ebene – die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass jeder Person, der von der Polizei die Freiheit entzogen wird, effektiv das Recht eingeräumt wird, von Beginn des Freiheitsentzugs an (d. h. ab dem Zeitpunkt, in dem die Person von der Polizei ihrer Fortbewegungsfreiheit beraubt wird) einen Angehörigen oder eine Drittperson ihrer Wahl über ihre Situation zu informieren oder informieren zu lassen.

Die Schweiz hat die Feststellungen, die die Delegation bei ihrem Besuch gemacht hat, zur Kenntnis genommen. Aufgrund der Gewaltentrennung kann sie zu den vorgebrachten Einzelfällen nicht Stellung nehmen. Sie ist jedoch der Ansicht, dass die aktuelle Rechtsordnung das Recht, einen Angehörigen oder eine andere Person über die eigene Situation zu informieren, ausreichend berücksichtigt. Nur in bestimmten Ausnahmefällen, die im Gesetz genau definiert sind, kann vom Recht auf Information abgesehen werden.

Gemäss Artikel 214 Absatz 1 der Strafprozessordnung ist die Strafbehörde, die eine Person festnimmt, verpflichtet, unverzüglich die Angehörigen (Bst. a) und auf Wunsch der betroffenen Person ihren Arbeitgeber oder die für sie zuständige ausländische Vertretung (Bst. b), zu informieren. Die Bestimmung konkretisiert einen Verfassungsauftrag und leitet sich aus internationalen Verpflichtungen ab.⁹

Die Strafbehörde ist von ihrer Pflicht, die Adressaten gemäss Artikel 214 Absatz 1 der Strafprozessordnung über die Festnahme oder Inhaftierung zu informieren, befreit, wenn der Zweck der Untersuchung dies verbietet oder die betroffene Person dies ausdrücklich ablehnt (Abs. 2). Die Ausnahme vom Recht, Dritte zu informieren, wenn „der Zweck der Untersuchung es verbietet“, ist durch das Interesse gerechtfertigt, die Wahrheitsfindung nicht zu gefährden; insbesondere soll verhindert werden, dass Beweismittel zerstört oder verändert werden; dass die Mitbeteiligung anderer Personen im Verfahren kompromittiert wird; oder dass die Vollstreckung einer anderen Entscheidung nicht gewährleistet werden kann.¹⁰ In diesem Sinne stellt der Aufschub des Rechts auf Benachrichtigung der Angehörigen eine Zwangsmassnahme dar, die in jedem Fall die strengen Voraussetzungen der Artikel 196 und 197 der

⁸ BGE 143 IV 339, E. 3.2

⁹ CHAIX FRANÇOIS, Art. 214 N. 1, in: Jeanneret Y./Kuhn A./Perrier Depeursinge C. (Hrsg.), Commentaire romand du Code de procédure pénale, 2. Aufl., Basel 2019.

¹⁰ FABBRI ALBERTO/INHELDER ELENA, Art. 214 StPO N. 17 f., in: Niggli M. A./Heer M./Wiprächtiger H. (Hrsg.), Basler Kommentar zu Schweizerischer Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2023.

Stellungnahme der Schweiz zum Bericht des CPT vom 29.07.2024 (verabschiedet am 05.07.2024) über dessen Besuch in der Schweiz vom 19. bis 28. März 2024

Strafprozessordnung erfüllen muss: Sie muss auf einem hinreichenden Verdacht der Beeinträchtigung der Untersuchung beruhen und so bald wie möglich wieder aufgehoben werden. Der Ausschluss des Rechts auf Benachrichtigung unterliegt einer detaillierten Interessenabwägung und kommt nur in Ausnahmefällen zum Zuge.

Die Schweiz stellt schliesslich fest, dass im Rahmen der Revision der Strafprozessordnung eine Änderung der Bestimmungen im Zusammenhang mit der Mitteilung der Festnahme an Dritte nicht zur Diskussion stand. Kein Teilnehmer des Vernehmlassungsverfahrens, auch nicht Organisationen, die in enger Verbindung mit Beschuldigten und Opfern stehen (Anwälte, Opferhilfeorganisationen usw.), haben eine Änderung im betreffenden Punkt verlangt.

35. Um Misshandlungen zu verhindern, empfiehlt das CPT, dass die Schweizer Bundes- und Kantonsbehörden die Kriterien genauer definieren, die es der Polizei im Rahmen der Strafuntersuchung erlauben, die Ausübung des Rechts zur Benachrichtigung einer Drittperson hinauszuzögern. Jede Entscheidung, mit der dieses Recht aufgeschoben wird, sollte begründet werden.

Gemäss Art. 214 Abs. 2 der Strafprozessordnung ist die Strafbehörde ausnahmsweise von der Pflicht, über die Festnahme oder Inhaftierung zu informieren, befreit, wenn der Zweck der Untersuchung dies verbietet.

Der Zweck der Untersuchung verbietet eine Benachrichtigung, wenn im Sinne von Artikel 221 Absatz 1 Buchstabe b der Strafprozessordnung Kollusionsgefahr besteht. Blosser Fluchtgefahr rechtfertigt hingegen keine Ausnahme von der Informationspflicht, da dieser auch auf andere Weise begegnet werden kann. Obwohl das Gesetz keine Höchstdauer für den Aufschub des Rechts auf Benachrichtigung aufgrund einer Gefährdung der Untersuchung vorsieht, sind die Strafbehörden verpflichtet, die Gründe für den Aufschub so schnell wie möglich zu beseitigen.¹¹

In der Lehre werden mehrere Beispiele genannt für Fälle, in denen der Zweck der Untersuchung einer Mitteilung entgegensteht. Beispielsweise wenn zwecks Sicherung von Beweisen oder Tatobjekten die Wohnung der inhaftierten Person noch durchsucht werden muss und die zu informierende Person ebenfalls dort lebt. Auch eine allfällige Fluchtgefahr (Art. 221 Abs. 1 lit. a StPO) bezüglich der im Zusammenhang mit Artikel 214 Absatz 1 der Strafprozessordnung zu benachrichtigenden Person kann einer Mitteilung entgegenstehen.¹²

Wie bereits erwähnt, muss die Aufhebung des Rechts auf Information der Angehörigen als Zwangsmassnahme die strengen Voraussetzungen der Artikel 196 und 197 der Strafprozessordnung erfüllen.¹³ Der Verzicht auf die Benachrichtigung hat auf dem hinreichenden Verdacht zu beruhen, dass der Zweck der Untersuchung beeinträchtigt wird, und die Einschränkung muss so bald wie möglich aufgehoben werden.

Die Schweiz ist der Ansicht, dass die Tragweite von Artikel 214 Absatz 2 der Strafprozessordnung im Gesetz ausreichend festgelegt ist. Die Botschaft, die Lehre und die Rechtsprechung konkretisieren die gesetzliche Bestimmung weiter.

¹¹ BBl 2006 1085, 1223.

¹² FABRI ALBERTO /INHELDER ELENA, Art. 214 StPO N. 17., in: Niggli M. A./Heer M./Wiprächtiger H. (Hrsg.), Basler Kommentar zu Schweizerischer Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung, 3. Aufl., Basel 2023.

¹³ BBl 2006 1085, 1223.

Stellungnahme der Schweiz zum Bericht des CPT vom 29.07.2024 (verabschiedet am 05.07.2024) über dessen Besuch in der Schweiz vom 19. bis 28. März 2024

In Bezug auf das Erfordernis eines begründeten Entscheids im Falle eines Verzichts auf das Recht auf Benachrichtigung ist an die Pflicht der Strafbehörde zu erinnern, den Entscheid der Polizei zu protokollieren (Art. 76 Abs. 1 StPO). Dieser Entscheid muss die in Artikel 77 der Strafprozessordnung aufgeführten Elemente enthalten, insbesondere die Art der Handlung, den Ort, das Datum und die Uhrzeit, die Namen der mitwirkenden Behördenmitglieder, den Entscheid und seine Begründung.

c. Zugang zu einer Anwaltperson

38. Das CPT fordert die Schweizer Bundes- und Kantonsbehörden erneut auf, – unter anderem auf gesetzgeberischer Ebene – die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass jeder Person, der von der Polizei die Freiheit entzogen wird, von Beginn des Freiheitsentzugs an effektiv das Recht auf Zugang zu einer Anwaltperson im Sinne eines Mittels zur Verhinderung von Misshandlungen gewährt wird. Dies erfordert insbesondere eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, die den Zugang zu einer Pflichtverteidigung auf «schwere Straftaten» beschränken, und eine Ausweitung des Kreises der Begünstigten der –mit einem ausreichenden Budget auszustattenden – unentgeltlichen Rechtspflege auf jede Person, der die Freiheit entzogen wird, unabhängig von der Schwere der vorgeworfenen Straftat.

Die beschuldigte Person hat jederzeit das Recht, einen Rechtsbeistand zu ihrer Verteidigung hinzuzuziehen. Gemäss Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe b der Strafprozessordnung ist das Recht auf eine amtliche Verteidigung an zwei Voraussetzungen geknüpft: Die beschuldigte Person «verfügt nicht über die erforderlichen Mittel», um eine Verteidigung zu bezahlen; und «die Verteidigung ist zur Wahrung ihrer Interessen geboten».

Gemäss Artikel 132 Absatz 2 der Strafprozessordnung rechtfertigen die Interessen der beschuldigten Person eine amtliche Verteidigung insbesondere, «wenn es sich nicht um einen Bagatellfall handelt und der Straffall in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, denen die beschuldigte Person allein nicht gewachsen wäre.» Artikel 132 Absatz 3 der Strafprozessordnung besagt sodann folgendes: «Ein Bagatellfall liegt jedenfalls dann nicht mehr vor, wenn eine Freiheitsstrafe von mehr als 4 Monaten oder eine Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen zu erwarten ist.»

Die Frage, wie gross die Schwierigkeiten sein müssen, damit ein Anspruch auf unentgeltliche Verteidigung geltend gemacht werden kann, lässt sich nicht abstrakt beantworten. Jeder Fall muss anhand der konkreten Umstände beurteilt werden, was sich einer strengen Schematisierung entzieht.¹⁴

Bei der Entscheidungsfindung im Einzelfall muss auch der persönlichen Situation der beschuldigten Person Rechnung getragen werden. Es wird somit die persönliche Lage der antragstellenden Person berücksichtigt, insbesondere ihr Alter, ihre Ausbildung, ihre Beherrschung der Verfahrenssprache, ihre relative Vertrautheit mit der Gerichtspraxis sowie die Massnahmen, die im Einzelfall für ihre Verteidigung notwendig erscheinen, insbesondere die Beweise, die sie anbieten muss.

Angesichts der Verwendung des Wortes „insbesondere“ in Artikel 132 Absatz 2 kann eine unentgeltliche amtliche Verteidigung ausnahmsweise in Fällen gerechtfertigt sein, in denen

¹⁴ BGE 143 I 164, E. 3.6; BGer, Urteil vom 9. 4. 2021, 1B_72/2021, E. 4.1.

Stellungnahme der Schweiz zum Bericht des CPT vom 29.07.2024 (verabschiedet am 05.07.2024) über dessen Besuch in der Schweiz vom 19. bis 28. März 2024

die Voraussetzungen von Artikel 132 Absätze 2 und 3 nicht erfüllt sind (einschliesslich eines Bagatelldelicts). Zu denken ist etwa an Situationen, wo der Fall Schwierigkeiten präsentiert, denen die beschuldigte Person nicht gewachsen ist, oder wenn der Ausgang des Verfahrens für die beschuldigte Person besondere Auswirkungen hat, z. B. wenn sie sich in Haft befindet.¹⁵

Die Schweiz ist der Ansicht, dass die bestehenden gesetzlichen Grundlagen ausreichend sind und nicht angepasst werden müssen. Die Voraussetzungen für die Gewährung von amtlicher Verteidigung und unentgeltlicher Rechtspflege hängen nicht nur von der Schwere der Straftat ab, sondern sind Teil einer umfassenden und detaillierten Interessenabwägung, die es ermöglicht, auf den jeweiligen Einzelfall zugeschnittene Entscheidungen zu treffen.

40. Das CPT fordert die Schweizer Bundes- und Kantonsbehörden erneut auf, – unter anderem auf gesetzgeberischer Ebene – die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass jeder minderjährigen Person, der die Freiheit entzogen ist, eine Anwaltsperson sowie grundsätzlich eine erwachsene Vertrauensperson als Beistand zur Seite gestellt wird. Keine minderjährige Person sollte ohne die Anwesenheit einer Anwaltsperson oder Vertrauensperson einer polizeilichen Befragung unterzogen oder gezwungen werden, Aussagen zu machen oder ein Dokument zu unterzeichnen, das sich auf die ihr vorgeworfene Straftat bezieht. Die Option „möchte keinen Rechtsbeistand in Anspruch nehmen“ sollte nicht für Minderjährige gelten.

Die Schweiz ist der Ansicht, dass das Wohl des Kindes im Mittelpunkt stehen muss. Gemäss der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung sind für die Anwendung dieses Gesetzes der Schutz und die Erziehung des Jugendlichen wegleitend. Dabei sind das Alter und der Entwicklungsstand des Jugendlichen systematisch zu berücksichtigen (Art. 4 JStPO).

Was die Beteiligung der gesetzlichen Vertreter betrifft, so obliegt es den Strafbehörden, diese einzubeziehen, wenn dies als angemessen erachtet wird (Art. 4 Abs. 4 JStPO). Die Entscheidung, die gesetzlichen Vertreter einzubeziehen, liegt bei den Strafbehörden. Allerdings muss auch die Meinung des betroffenen Minderjährigen berücksichtigt werden. Hält die Strafbehörde die Anwesenheit der gesetzlichen Vertreter für unerlässlich, so muss sie diese anordnen (Art. 12 JStPO). In der Praxis kann in der Regel nur dann auf den Einbezug der gesetzlichen Vertreter verzichtet werden, wenn die minderjährige beschuldigte Person mehr als 15 Jahre alt ist und ihr nur Bagatelldelikte vorgeworfen werden.

Was die Anwesenheit einer Vertrauensperson betrifft, so hat die jugendliche Person das Recht, in allen Verfahrensstadien eine solche Person beizuziehen (Art. 13 JStPO). Dieses Recht konkretisiert Artikel 4 Absatz 2 der Jugendstrafprozessordnung. Dieser Artikel schreibt vor, dass die Persönlichkeitsrechte der jugendlichen Person zu berücksichtigen sind. Dieses Recht darf nur bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände eingeschränkt werden.

Was die Anwesenheit einer Anwaltsperson betrifft, ruft die Schweiz in Erinnerung, dass das Recht der beschuldigten Person, verteidigt zu werden, zu den Grundprinzipien eines demokratischen Staates gehört. Wenn es sich bei der beschuldigten Person um eine minderjährige Person handelt, die keine besonderen Kenntnisse des Rechts im Allgemeinen und noch weniger des Strafverfahrens hat, ist ihre Lage umso schwieriger und ihr Bedarf an Beratung und Unterstützung umso grösser. Dennoch muss in jedem Einzelfall ein Gleichgewicht zwi-

¹⁵ BGer, Urteil vom 28. 6. 2011, 1B_195/2011, E. 3.3 ; HARARI MAURICE/JAKOB RAPHAËL/SANTAMARIA SOILE, Art. 132 N. 64, in: Jeanneret Y./Kuhn A./Perrier Depeursinge C. (Hrsg.), Commentaire romand du Code de procédure pénale, 2. Aufl., Basel 2019.

Stellungnahme der Schweiz zum Bericht des CPT vom 29.07.2024 (verabschiedet am 05.07.2024) über dessen Besuch in der Schweiz vom 19. bis 28. März 2024

schen dem Recht auf Verteidigung und der systematischen Einschaltung von Verteidigern gefunden werden. Minderjährige beschuldigte Personen können auf den Beistand einer Verteidigung verzichten, sofern sie urteilsfähig sind und die Kriterien für eine notwendige Verteidigung (im Sinne von Art. 24 JStPO) nicht erfüllt sind.

Artikel 24 der Jugendstrafprozessordnung listet fünf verschiedene Situationen auf, in denen eine Verteidigung für eine minderjährige beschuldigte Person zwingend ist. In diesen Fällen besteht die Option „möchte keine Verteidigung in Anspruch nehmen“ nicht. Die minderjährige beschuldigte Person muss eine Verteidigung haben, wenn ihr ein Freiheitsentzug von mehr als einem Monat oder eine Unterbringung droht (Bst. a); wenn sie die eigenen Verfahrensinteressen nicht ausreichend wahren kann und auch ihre gesetzliche Vertretung dazu nicht in der Lage ist (Bst. b); wenn die Untersuchungshaft oder die Sicherheitshaft mehr als 24 Stunden gedauert hat (Bst. c); wenn sie vorsorglich in einer Einrichtung untergebracht worden ist (Bst. d); oder wenn die Vertretung der Jugendstaatsanwaltschaft persönlich an der Hauptverhandlung auftritt (Bst. e).

Nach Ansicht der Schweizer Behörden trägt die Gesamtheit dieser Vorschriften dem Schutzbedürfnis der jugendlichen Beschuldigten, einerseits, und dem Wunsch, ihnen eine aktive und autonome Teilnahme zu ermöglichen, andererseits, in angemessener Weise Rechnung. Schliesslich ist zu erwähnen, dass im Rahmen der Revision der Strafprozessordnung eine Änderung der Bestimmungen der Jugendstrafprozessordnung bezüglich der Vertretung oder Verteidigung von jugendlichen Beschuldigten nicht zur Diskussion stand. Kein Teilnehmer des Vernehmlassungsverfahrens, auch nicht Kinderschutzorganisationen, haben eine Änderung im betreffenden Punkt gefordert.

d. Zugang zu einer Arztperson

41. Der Ausschuss fordert die Genfer Behörden und gegebenenfalls die Behörden anderer Kantone auf, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, damit jede Person, der von der Polizei die Freiheit entzogen wird, ein wirksames Recht auf Zugang zu einer Arztperson hat, und zwar von Beginn des Freiheitsentzugs an. Polizeiangehörige sollten die Ausübung dieses Rechts niemals einschränken oder verweigern. Die Ergebnisse jeder Untersuchung und sämtliche relevanten Aussagen der inhaftierten Person sowie die Schlussfolgerungen der Arztperson sollten von dieser offiziell dokumentiert und der inhaftierten Person sowie ihrem Anwalt bzw. ihrer Anwältin zur Verfügung gestellt werden.

Die Genfer Behörden bekräftigen, dass der Zugang zu einem Arzt oder einer Ärztin gewährleistet sei. Das Verfahren werde jedoch verbessert, damit die Entscheidung der beschuldigten Person, ob sie einen Arzt oder eine Ärztin hinzuziehen möchte, besser formalisiert werden könne. Soweit die beschuldigte Person nicht in der Lage sei, eine solche Wahl zu treffen, oder laufe ihre Weigerung ihren Interessen zuwider, werde die vom Polizeipersonal getroffene Wahl angegeben.

Im Übrigen hat die KKPKS die Empfehlung zur Kenntnis genommen.

43. Der Ausschuss empfiehlt, dass die Behörden des Kantons Waadt und gegebenenfalls auch die Behörden anderer Kantone die erforderlichen Massnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Medikamente in der Regel nur von qualifiziertem Gesundheitspersonal abgegeben werden.

Stellungnahme der Schweiz zum Bericht des CPT vom 29.07.2024 (verabschiedet am 05.07.2024) über dessen Besuch in der Schweiz vom 19. bis 28. März 2024

Die Waadtländer Behörden führen aus, dass in den Polizeibezirken des Kantons jeden Morgen (auch samstags und sonntags) Krankenpflegepersonal anwesend sei, um die Verteilung spezifischer Medikamente sicherzustellen.

Im Übrigen wurden die kantonalen Behörden auf die betreffende Problematik aufmerksam gemacht.

e. Information über die Rechte

45. Das CPT fordert die Schweizer Bundes- und Kantonsbehörden erneut auf, – unter anderem auf gesetzgeberischer Ebene – die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass alle Personen, denen von der Polizei – aus welchen Gründen auch immer – die Freiheit entzogen wird, von Anfang an über alle ihre Rechte informiert werden. Dies sollte zunächst durch klare mündliche Informationen zum Zeitpunkt der Festnahme gewährleistet und alsdann so bald wie möglich (konkret bei der Ankunft auf der Polizeistation) durch die Aushändigung eines Merkblatts ergänzt werden, das die betroffene Person bei sich tragen können soll. Auf dem Merkblatt sollten in einer einfachen und für die betroffene Person verständlichen Sprache deren Rechte aufgeführt werden, einschliesslich des Rechts auf Zugang zu einer Arztperson. Festgenommene Personen, die nicht in der Lage sind, das Merkblatt zu lesen oder seinen Inhalt zu verstehen, sollten angemessene Unterstützung erhalten, gegebenenfalls auch durch die Verwendung anderer Kommunikationsarten, -mittel oder -formate. Die kantonalen Behörden sollten die Formulare zur Mitteilung der Rechte unter Berücksichtigung der genannten Empfehlungen abändern.

Die KKPKS bekräftigt, dass die Betroffenen bei der Festnahme selbst und bei der anschließenden Befragung oder Einvernahme mündlich oder schriftlich über die Gründe für ihre Festnahme informiert werden. Spätestens bei der Einvernahme werden sie über ihre Rechte aufgeklärt. In den gesetzlich vorgesehenen Fällen ist eine Anwaltsperson erforderlich (siehe Stellungnahme zu Ziffer 38 oben). Daneben ist bei Personen, die die Sprache nicht beherrschen, die Hinzuziehung eines Dolmetschers oder einer Dolmetscherin immer möglich. In den meisten Kantonen werden auch Informationsblätter in mehreren Sprachen verteilt. Schliesslich haben einige Kantone¹⁶ genaue Bestimmungen zu diesem Thema erlassen.

f. Register

47. In ihrer Mitteilung vom 10. Mai 2024 erklärten die Freiburger Behörden, dass die Notwendigkeit eines IT-Systems zur systematischen Erfassung von Freiheitsentzügen von der Kantonspolizei bereits erkannt worden sei und dass ein Projekt initiiert werden solle, um ein entsprechendes System zu schaffen. Das CPT wünscht, über den genauen Zeitplan für die Umsetzung dieses Projekts informiert zu werden sowie darüber, ob es ähnliche Projekte in anderen Kantonen gibt.

Die von den Freiburger Behörden geplante Lösung wird im Januar 2025 einsatzbereit sein.

Darüber hinaus gibt es kein zentrales System, das einen Überblick darüber gibt, wie inhaftierte Personen in den Kantonen registriert werden, wie auch keine Übersicht über mögliche Projekte in diesem Bereich existiert. Jeder Kanton ist für die Rechtmässigkeit der Inhaftierung und damit auch für die Registrierung der inhaftierten Personen verantwortlich.

¹⁶ z.B. Artikel 96 PolG BE.

Stellungnahme der Schweiz zum Bericht des CPT vom 29.07.2024 (verabschiedet am 05.07.2024) über dessen Besuch in der Schweiz vom 19. bis 28. März 2024

48. Das CPT fordert die kantonalen Behörden der Schweiz erneut auf, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um in allen Kantonen der Eidgenossenschaft sicherzustellen, dass sämtliche Fälle von Freiheitsentzug in einer Polizeieinrichtung, unabhängig vom Grund und von der Dauer, in einem Haftregister erfasst werden, das den betreffenden Kriterien entspricht.

Die Umsetzung eines Projekts der KKPKS ist derzeit im Gange.

g. Polizeiliche Befragungen

49. In Übereinstimmung mit den Verpflichtungen aus Art. 11 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe empfiehlt das CPT den Schweizer Behörden, die innerhalb der Schweizer Polizeikorps im Rahmen von polizeilichen Ermittlungen angewendeten Regeln, Weisungen, Methoden und Praktiken für Befragungen systematisch zu überprüfen, um sicherzustellen, dass die in diesem Bereich gelehrt Techniken sowie die Grund- und Weiterbildung den erwähnten Grundsätzen entsprechen.

Die Schweizer Behörden haben diese Empfehlung zur Kenntnis genommen und insbesondere das PSI wird darauf aufmerksam gemacht werden.

50. Das CPT empfiehlt, dass die Schweizer Behörden die notwendigen Massnahmen ergreifen, um die audiovisuelle Aufzeichnung aller polizeilichen Befragungen in vollständiger Weise allgemeinen Regeln zu unterstellen, einschliesslich des einleitenden Teils bei der Erstbefragung durch die Angehörigen der Kriminalpolizei, bei dem letztere die Rechte der vernommenen Personen erläutern. Die Aufzeichnung sollte unter sicheren Bedingungen in der Strafakte der betroffenen Person aufbewahrt und gemäss den geltenden Regeln für den Zugang zu Polizeiakten den zuständigen Personen und Behörden zur Verfügung gestellt werden, einschliesslich der Strafverfolgungsbehörden, der Gerichte, der betroffenen Person und/oder ihres Anwalts bzw. ihrer Anwältin sowie der Organe, die die Polizei überwachen.

Die KKPKS hat von dieser Empfehlung Kenntnis genommen.

4. Haftbedingungen

52. Das CPT empfiehlt den betroffenen schweizerischen kantonalen Behörden, insbesondere jenen im Kanton Genf, die festgestellten Mängel zu beheben.

Generell fordert der Ausschuss die Behörden aller Kantone der Eidgenossenschaft auf, bei der Planung neuer Haftzellen in Polizeieinrichtungen seine Standards in Bezug auf die Mindestgrösse von Zellen (vgl. die nachfolgende Ziffer) zu berücksichtigen. Die Zellen sollten ausserdem über ausreichend Zugang zu natürlichem Licht und Frischluft verfügen und einen barrierefreien Zugang für Rollstuhlfahrer, Menschen mit Behinderungen und Menschen mit besonderen Bedürfnissen ermöglichen. Darüber hinaus sollten Personen, deren Gewahrsam länger als 24 Stunden dauert, sich täglich im Freien bewegen können.

Die Genfer Behörden stimmen der Empfehlung im Grundsatz zu, wonach die neuen Hafträume Standards vorsehen sollten, die besser mit den Normen des CPT vereinbar seien. Sie setzen alles daran, über Räumlichkeiten zu verfügen, die den vom CPT festgesetzten

Stellungnahme der Schweiz zum Bericht des CPT vom 29.07.2024 (verabschiedet am 05.07.2024) über dessen Besuch in der Schweiz vom 19. bis 28. März 2024

Standards so nahe wie möglich kommen, auch wenn es Einschränkungen gebe, die diesen Standards Grenzen setzen würden. Nehme man etwa das Beispiel der Polizeistation Servette, so könne dort der Zugang zur Station nicht anders gestaltet werden. Was die Bemerkung des CPT zur Sicherheit angehe, so sei eine Videoüberwachung sinnvoll platziert worden.

53. Das CPT möchte von den Genfer Behörden über den genauen Zeitplan für die Erneuerung der Räumlichkeiten der Polizeistationen im Kanton Genf informiert werden, die dieser im Hinblick auf die Einhaltung der Standards des Ausschusses bezüglich der Mindestgrösse von Zellen plant.

Die Genfer Behörden können das CPT zu gegebener Zeit über den Stand der Erneuerung der Hafträume und den genauen Zeitplan informieren.

57. Das CPT empfiehlt den Waadtländer Behörden, dafür zu sorgen, dass die betreffenden Grundsätze eingehalten werden, und die Modalitäten der nächtlichen Überwachung von beschuldigten Personen im «Hotel de Police» der Stadtpolizei Lausanne entsprechend zu überprüfen.

Die Waadtländer Behörden weisen darauf hin, dass eine Videoüberwachung grundsätzlich darauf ausgelegt sei, dramatischen Ereignissen vorzubeugen, die in ihrer Abwesenheit eintreten würden. Die unzureichende Verpixelung des Videosystems für den intimen Bereich der Toiletten werde aus technischer Sicht überprüft, um den Schutz der Häftlinge bei der Benutzung dieses Bereichs zu verbessern.

62. Das CPT wiederholt seine Empfehlung an die Waadtländer Behörden, unverzüglich die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die beiden Gefängnisbereiche des «Hotel de Police» der Stadtpolizei Lausanne und des kantonalen Polizeizentrums La Blécherette sowie jene der vier Zentren der mobilen Gendarmerie nur für die gesetzlich vorgesehene maximale Haftdauer von 48 Stunden genutzt werden. Der Ausschuss möchte über entsprechende konkrete Pläne mit klaren Zielen und einem detaillierten Zeitplan informiert werden.

Die Waadtländer Behörden suchen seit mehreren Monaten aktiv in verschiedenen Gemeinden nach schnell verfügbarem Land, um dort Zellmodule vom Typ «Portakabin» zu errichten. 80 bis 100 Plätze seien geplant. Zwei Projekte seien bereits in verschiedenen Stadien der Entwicklung gescheitert, insbesondere aus Gründen der Raumplanung. Derzeit würden zwei weitere Optionen geprüft, in der Hoffnung, dem Waadtländer Parlament in Kürze einen Kreditantrag unterbreiten zu können.

5. Weitere Fragen

a. Sicherheit

63. Das CPT empfiehlt den Genfer Behörden, gegenüber den Polizeikräften darauf hinzuweisen, dass das Ablegen eines Kleidungsstücks oder eines Gegenstands, dessen Abnahme besonders einschneidend ist, wie z. B. einer Brille, im Rahmen eines polizeilichen Gewahrsams niemals systematisch erfolgen sollte. Soweit eine solche Massnahme notwendig wäre, sollte sie auf einer individuellen Risikobewertung beruhen. Büstenhalter sollten unter keinen

Stellungnahme der Schweiz zum Bericht des CPT vom 29.07.2024 (verabschiedet am 05.07.2024) über dessen Besuch in der Schweiz vom 19. bis 28. März 2024

Umständen abgenommen werden. Gegebenenfalls sollten die internen Vorschriften mit diesen Grundsätzen in Einklang gebracht werden.

Im Kanton Genf ist die Durchsuchung durch eine spezielle Richtlinie geregelt und das Polizeipersonal ist bei seinem Handeln verpflichtet, das Verhältnismässigkeitsgebot zu beachten.

Generell ist es unerlässlich, dass das Personal einen gewissen Handlungsspielraum behält, damit es die Sicherheit aller am Justizverfahren beteiligten Personen gewährleisten und Beweise sichern kann. In der Praxis wird die Polizei häufig mit Gegenständen (Schraubenzieher, Messer, Drogen, gestohlenen Bargeld oder Schmuck usw.) oder Beweismitteln konfrontiert, die unter der Kleidung versteckt sind (einschliesslich in getragenen BHs, deren Stäbchen scharf sein können). In jedem Fall erfolgt die Durchsuchung einer weiblichen Person unter der Leitung einer Mitarbeiterin der Polizei.

64. Das CPT empfiehlt den kantonalen Behörden in der Schweiz, nachts ausreichend Personal bereitzustellen, um den beschriebenen Ansprüchen nachkommen zu können.

Die KKPKS hat von dieser Empfehlung Kenntnis genommen.

66. Das CPT empfiehlt den kantonalen Behörden, alle Polizeikorps darauf hinzuweisen, dass diese Grundsätze und die geltenden Regeln für Ganzkörperdurchsuchungen in der Praxis in den Kantonen Freiburg, Genf und Waadt sowie gegebenenfalls in den übrigen Kantonen der Eidgenossenschaft gebührend beachtet werden.

Die KKPKS hat die Empfehlung zur Kenntnis genommen. Sie führt in diesem Zusammenhang aus, dass die Strafprozessordnung die einschlägigen Bestimmungen enthält. Die Polizeikorps führen nur dann Ganzkörperdurchsuchungen durch, wenn die Situation dies erfordert. Die betroffenen kantonalen Behörden weisen im Übrigen darauf hin, dass ihre diesbezüglichen Richtlinien ihrem Personal systematisch in Erinnerung gerufen werden (jene des Kantons Waadt wurde ausserdem revidiert, um der jüngsten Rechtsprechung des Bundesgerichts Rechnung zu tragen).

b. Transportbedingungen

69. Das CPT empfiehlt den kantonalen Behörden der Schweiz, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um die Bedingungen für den Transport von inhaftierten Personen deutlich zu verbessern. Insbesondere sollten sie sicherstellen, dass die Kabinen der Zellenfahrzeuge, die von den verschiedenen mit dem Transport von Gefangenen beauftragten Polizeikorps und privaten Sicherheitsfirmen genutzt werden, alle eine ausreichende Grösse aufweisen, dies sowohl in Bezug auf die Bodenfläche als auch auf die Höhe, unter Berücksichtigung der vorerwähnten Raumstandards. Zudem sollten die Wagen mit geeigneten Sicherheitsvorrichtungen ausgerüstet sein, die den elementaren Standards der Verkehrssicherheit entsprechen (mit gepolsterten und in Fahrtrichtung ausgerichteten Sitzen, die mit Sicherheitsgurten und Kommunikationsmitteln ausgestattet sind).

Das Mandat für die Durchführung der interkantonalen Transporte von inhaftierten Personen wird derzeit neu evaluiert und ausgeschrieben. Dabei werden die Transportbedingungen überprüft und wenn nötig angepasst.

c. Verwendung von Zwangsmitteln

71. Das CPT empfiehlt, dass die kantonalen Behörden ihre Praxis in Bezug auf die Anwendung von Zwangsmitteln beim Transport von inhaftierten Personen unter Berücksichtigung der oben genannten Grundsätze überarbeiten.

Der Einsatz von Zwangsmitteln wird im Rahmen der Reevaluation des interkantonalen Systems für den Transport inhaftierter Personen überprüft und gegebenenfalls angepasst.

72. Die Delegation stellte auch fest, dass die in den beiden polizeilichen Gefängnisbereichen in Lausanne untergebrachten Personen systematisch in Handschellen gelegt wurden (und einige von ihnen auch an den Füßen gefesselt waren), insbesondere wenn sie sich zu der als Spazierhof dienenden Räumlichkeit auf der Ebene des Parkplatzes begeben mussten. Diese Praxis sollte überprüft werden und der besagte Grundsatz, wonach die Anwendung von Zwangsmitteln nur nach einer individuellen Risikobewertung vorgeschrieben werden sollte, gilt auch in diesem Zusammenhang.

Die Waadtländer Behörden erklären, dass die inhaftierten Personen nur dann gefesselt würden, wenn ein Fahrzeugtransfer erforderlich sei, um den Gefängnisbereich zu verlassen. Eine differenzierte Behandlung sei äusserst schwierig umzusetzen, insbesondere aufgrund der Anzahl der jährlich stattfindenden Verlegungen und der Schwierigkeit, ein Sicherheitskonzept zu verwenden, das von Fall zu Fall variere.

74. In ihrer Stellungnahme vom 10. Mai 2024 erklärten die Freiburger Behörden, dass sie die Meinung des CPT teilten und die Fixierungselemente demnächst entfernen lassen würden. Das CPT bittet darum, dass ihm die Umsetzung dieser Entscheidung bestätigt wird.

Die Schnallen auf einigen Tischen seien nicht systematisch verwendet worden, sondern nur, wenn die beschuldigte Person bereits während der Einvernahme sehr aggressiv gewesen sei (Angriff auf die Amtsperson, Zerstörung von Computerausrüstung). Die Entfernung dieser Schnallen sei derzeit im Gange und soll bis Ende 2024 abgeschlossen sein. Die Metallstange, die an der Wand des Postens beim Bahnhof von Freiburg angebracht war, sei entfernt worden.

77. Das CPT empfiehlt den Freiburger Behörden, die «cellule de maintien» (kleine Zelle ohne jegliche Ausstattung) im Einsatzzentrum der Kantonspolizei in Granges-Paccot ausser Betrieb zu setzen und andere, geeignetere Lösungen zu finden (eine Sicherheitszelle von ausreichender Grösse, deren Nutzung protokolliert wird und die angemessene Standards erfüllt), unter Berücksichtigung der oben erwähnten Grundsätze. Bezüglich des Umgangs mit unruhigen Gefangenen oder solchen mit Gefährdungspotential wird auf die Empfehlungen des CPT in Ziffer 86 verwiesen.

Die Freiburger Behörden geben an, dass die Verbringung in der «cellule de maintien» eine Notmassnahme darstelle, für den Fall, dass eine Unterbringung in einer medizinischen Einrichtung nicht sofort möglich sei. Es gehe darum, die körperliche Unversehrtheit der Person zu gewährleisten, wenn diese sich in einem Zustand starker Erregung befinde und eine Gefahr für sich selbst darstelle. Wie in der Einsatzordnung (03.227) zum Freiheitsentzug durch die Polizei festgelegt, sei die Unterbringung in der «cellule de maintien» auf jene Zeit be-

Stellungnahme der Schweiz zum Bericht des CPT vom 29.07.2024 (verabschiedet am 05.07.2024) über dessen Besuch in der Schweiz vom 19. bis 28. März 2024

schränkt, die unbedingt notwendig sei. Es existierten Überlegungen, ob es andere Mittel gebe, mit denen das gewünschte Ergebnis erzielt und somit auf diese Zelle verzichtet werden kann.

d. Ruhigstellung

81. Mit Blick auf das Gesagte wiederholt das CPT seine Empfehlung an die kantonalen Behörden der Schweiz, den Einsatz von der Ruhigstellung von Personen dienenden Utensilien in Polizeieinrichtungen unverzüglich zu beenden. Zu diesem Zweck sollten die Kantone Waadt und Zürich und gegebenenfalls weitere Kantone der Eidgenossenschaft die Entfernung von entsprechenden Stühlen und Betten oder Tragen veranlassen. Deren Einsatz sollte in nicht-medizinischen Kontexten verboten werden.

Die Verwendung des Fesselungsstuhls ist detailliert geregelt und wurde in einer Dienstweisung samt Merkblatt verschriftlicht. Für eine Fixierung auf einem Fesselungsstuhl ist gestützt auf Artikel 16 PolG ZH ein begründeter Verdacht erforderlich, dass die betroffene Person sich selbst töten oder verletzen (Selbstgefährdung) und/oder Personen angreifen (Fremdgefährdung) oder Gegenstände schwer beschädigen könnte. Die Stadtpolizei Zürich ist sich bewusst, dass es sich bei der Verwendung eines Fesselungsstuhls um eine polizeiliche Zwangsmassnahme von erheblicher Schwere handelt, die stark in die Grundrechte eingreift. Bevor eine Person auf einem solchen Stuhl fixiert werde, sollte die Möglichkeit der Anwendung weniger einschneidender Mittel, wie etwa das Einsperren in einer Zelle, geprüft werden. Die Verwendung des Fesselungsstuhls dürfe nur so lange dauern, wie es unbedingt erforderlich ist.

Laut der Stadtpolizei Zürich stelle der Umgang mit extrem renitenten Personen eine grosse Herausforderung dar. Gerade bei Personen, die sich selbst verletzten, sei die Polizei aufgrund ihrer Fürsorgepflicht gezwungen, sofort einzugreifen. Das Ziel dieser Interventionen sei die Deeskalation. Bei starker Widerspenstigkeit oder Selbstgefährdung der Person sei es manchmal unumgänglich, sie zu fesseln oder sogar (zum eigenen Schutz) zu immobilisieren. In absoluten Ausnahmefällen¹⁷ setze die Stadtpolizei Zürich den Fesselungsstuhl als eines von mehreren ihr zur Verfügung stehenden Einsatzmittel ein.

Die Waadtländer Behörden erklären, dass die Polizei derzeit Alternativen zur Fesselungs- Trage evaluiere, die sowohl der Sicherheit der von der Zwangsmassnahme betroffenen Person als auch der eingreifenden Personen und Dritter Rechnung tragen können. Ein konsolidierter Bericht werde demnächst dem Kommando vorgelegt.

Die KKPKS hat von dieser Empfehlung Kenntnis genommen.

e. Tod in der Haft

86. Das CPT ist der Ansicht, dass Polizeistationen keine geeigneten Einrichtungen für die Inhaftierung von Personen sind, die besonders schutzbedürftig sind oder ein erhöhtes Gefährdungspotential aufweisen. Im Lichte der obigen Ausführungen und vorbehaltlich der Ergebnisse der beiden laufenden Untersuchungen empfiehlt das CPT den Genfer Behörden, Massnahmen zu ergreifen, um die Betreuung von inhaftierten Personen in Situationen, in denen diese besonders schutzbedürftig sind oder ein erhöhtes Gefährdungspotential aufwei-

¹⁷ Seit seiner Einführung bis Ende 2021 wurde der Fixierstuhl insgesamt 89 Mal eingesetzt. In diesem Zeitraum wurden insgesamt 26'279 Verhaftungen durchgeführt. Der Fixierstuhl wurde also nur bei rund 0,3 % aller Verhaftungen eingesetzt, vgl. Polis-Rapport, Stand und Auswertung vom 24.01.2022.

Stellungnahme der Schweiz zum Bericht des CPT vom 29.07.2024 (verabschiedet am 05.07.2024) über dessen Besuch in der Schweiz vom 19. bis 28. März 2024

sen, im Vieil Hôtel de Police in Genf zu verbessern, insbesondere in Bezug auf ihre Identifizierung, Überwachung und Kontrolle. Zu diesem Zweck sollte das Sicherheitspersonal eine spezielle Ausbildung in der Identifizierung von besonders schutzbedürftigen Personen oder solchen mit einem erhöhten Gefährdungspotential sowie in der Suizidprävention absolvieren. Personen, die besonders schutzbedürftig sind oder ein erhöhtes Gefährdungspotential aufweisen, sollten auf der Grundlage einer individuellen Risikobewertung in einer sicheren Umgebung engmaschig überwacht werden, was eine Präzisierung der internen Richtlinien erfordert. Darüber hinaus sollte bei Bedarf systematisch eine Arztperson hinzugezogen werden, und eine Person, die eine echte Gefahr für sich selbst oder andere darstellt, sollte sofort in eine medizinische Einrichtung gebracht werden, damit sie eine angemessene Behandlung erhält.

Darüber hinaus möchte der Ausschuss eine Kopie der Autopsieberichte betreffend die beiden verstorbenen Personen erhalten und über die Ergebnisse der beiden laufenden Untersuchungen sowie über die von den zuständigen Behörden ergriffenen Massnahmen zur Verbesserung der Betreuung von Inhaftierten, die sich in einer besonders schutzbedürftigen Lage befinden oder ein erhöhtes Gefährdungspotential aufweisen, informiert werden.

Die Genfer Behörden zeigen sich mit der Empfehlung einverstanden und werden ihre Arbeit danach ausrichten.

Was die beiden Strafverfahren betrifft, so wird das CPT zu gegebener Zeit über die Ergebnisse der Berichte der Autopsie, deren Abschluss und die zur Verbesserung der Betreuung der inhaftierten Personen ergriffenen Massnahmen informiert.

B. Vor einem vollstreckbaren Urteil inhaftierte Personen

1. Vorbemerkungen

94. Das CPT ruft die Behörden der Kantone Genf und Waadt und gegebenenfalls jene weiteren betroffenen Kantone dazu auf, ihre Bemühungen zur Umsetzung ihrer Strategie betreffend die Reduzierung der Überbelegung von Gefängnissen auf kantonaler Ebene weiterzuführen und die Justiz- und Strafverfolgungsbehörden entsprechend zu sensibilisieren, mit dem Ziel, dass Haftstrafen nur als letztes Mittel eingesetzt werden.

Der Ausschuss möchte auch über den detaillierten Zeitplan für die nächsten Schritte und die Umsetzung der Projekte zur Umstrukturierung und Renovierung des Gefängnisparcs sowie über die zusätzlichen Massnahmen informiert werden, die in den beiden Kantonen mit dem Ziel ergriffen werden, die Überbelegung der Gefängnisse konsequent zu reduzieren.

In Ergänzung zu den obigen Ausführungen (Ziffer 62) ist darauf hinzuweisen, dass die Waadtländer Behörden derzeit umfangreiche Renovierungs- und Neubauprojekte durchführen. So soll bis 2030 ein neues Gefängnis mit 410 Plätzen (das Gefängnis Grands-Marais) gebaut werden. Was die Sensibilisierung der Justizbehörden betrifft, so treffen sich die Strafbehörden regelmässig und tauschen sich aus, um die Einschränkungen und Ziele jeder Einheit zu berücksichtigen und die Infrastruktur der Gefängnisse so rationell wie möglich zu nutzen und gleichzeitig die öffentliche Sicherheit und das allgemeine Ziel der Rückfallvermeidung zu gewährleisten.

Stellungnahme der Schweiz zum Bericht des CPT vom 29.07.2024 (verabschiedet am 05.07.2024) über dessen Besuch in der Schweiz vom 19. bis 28. März 2024

Die Genfer Behörden teilen mit, dass die Empfehlung teilweise umgesetzt worden sei. Einerseits würden alternative Formen des Strafvollzugs so weit wie möglich bevorzugt, damit die Haft nur als letztes Mittel eingesetzt werde. Derzeit werde ein Pilotprojekt zur aktiven Überwachung bei häuslicher Gewalt durchgeführt, während ein weiteres Projekt zur Entwicklung der gemeinnützigen Arbeit gerade abgeschlossen worden sei. Ausserdem würden die Prozesse im Hinblick darauf überprüft, Lösungen zur Vermeidung von Inhaftierungen im Bereich der Ersatzfreiheitsstrafen zu finden. Es gelte aber auch zu beachten, dass der Grundsatz der Gewaltenteilung eine Einflussnahme auf die Judikative ausschliesse. Die Judikative wende die Gesetze unabhängig und unparteiisch an. Das CPT werde gemäss seiner Anfrage über die Fortschritte der Genfer Gefängnisplanung und die Massnahmen zur Vermeidung von Inhaftierungen unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen informiert werden.

Was Alternativen zur Haft betrifft, so prüft das BJ im Rahmen der Umsetzung des Postulats 16.3632 „Evaluation des Electronic Monitoring“ der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates in Zusammenarbeit mit den Strafvollzugskonkordaten und den Kantonen die Praxis der kantonalen Behörden im fraglichen Bereich. Ein Bericht wird bis Ende 2025 erwartet. Darüber hinaus führt die Universität Genf ein Projekt über die Abnahme von Gefängnissen und Alternativen zum Freiheitsentzug durch.¹⁸

2. Misshandlungen

98. Das CPT empfiehlt den Behörden der Kantone Genf, Waadt und Wallis, dafür zu sorgen, dass die Leitung der Gefängnisse Bois-Mermet, Sion und Champ-Dollon sämtliches Gefängnispersonal mit grösster Entschlossenheit und in regelmässigen Abständen daran erinnert, dass jede Form von Misshandlung, einschliesslich Drohungen und Äusserungen rassistischer Natur, die gegenüber inhaftierten Personen begangen wird, inakzeptabel ist. Die Behörden haben nicht nur eine angemessene Untersuchung von Misshandlungsvorwürfen einzuleiten, sondern auch Massnahmen zu ergreifen, um einerseits sicherzustellen, dass sämtliche Gefängnisangestellten sowie das Führungspersonal verstehen, weshalb Misshandlungen inakzeptabel und unprofessionell sind, und andererseits, dass solche Verhaltensweisen auch disziplinarisch geahndet und/oder strafrechtlich verfolgt werden. Die Leitung des Gefängnisses Champ-Dollon muss das Verhalten des ihr unterstellten Personals mit erhöhter Wachsamkeit beobachten und sofort handeln, wenn sie Informationen erhält, die auf ein missbräuchliches Verhalten eines Mitarbeitenden gegenüber einem Häftling schliessen lassen.

Darüber hinaus möchte der Ausschuss über die Folgemaassnahmen betreffend die in den oben genannten Fällen eingeleiteten Untersuchungen sowie über mögliche Sanktionen gegen die betroffenen Gefängnisangestellten informiert werden.

Die zuständigen Behörden teilen mit, dass sie keinerlei Form von Misshandlung duldeten, weder unter Mitarbeitenden noch gegenüber inhaftierten Personen. Es würden regelmässig Fortbildungen zu diesem Thema durchgeführt. Jede Meldung führe sofort zu einer administrativen Untersuchung, die in schwerwiegenden Fällen zu einer fristlosen Entlassung oder sogar zu einem Strafverfahren führen könne.

Die Waadtländer Behörden berichten, dass sie aus Gründen des Datenschutzes und der Wahrung der Privatsphäre nicht in der Lage seien, die Gründe für eine Entlassung innerhalb

¹⁸ <https://www.unige.ch/prisondegrowth/fr> (abgerufen am 27.10.2024).

Stellungnahme der Schweiz zum Bericht des CPT vom 29.07.2024 (verabschiedet am 05.07.2024) über dessen Besuch in der Schweiz vom 19. bis 28. März 2024

ihrer Dienststellen bekannt zu geben.

Die Genfer Behörden schliesslich waren nicht in der Lage, die erwähnten Ermittlungen zu identifizieren; sie können daher keine Informationen über deren Ausgang liefern.

Die Walliser Behörden äussern sich über die Vorwürfe einer beschuldigten Person, welcher angeblich im Rahmen der Vollstreckung von Disziplinar massnahmen zweimal von mehreren Angestellten des Gefängnisses Sion Gewalt angetan worden sei. Die betroffene Person habe Beschwerde gegen die Disziplinar massnahmen eingelegt und anschliessend eine Strafanzeige gegen die verantwortliche Person des Gefängnisses Sion eingereicht. Was die beim Kantonsgericht eingereichte Beschwerde betrifft, so wurde diese abgewiesen. Das Gericht befand, dass die Behauptungen der beschwerdeführenden Person wenig plausibel seien und ein rein subjektives Werturteil darstellten. Die Strafanzeige ist noch bei der Staatsanwaltschaft hängig.

99. In Bezug auf Leibesvisitationen empfiehlt das CPT, dass die Strafvollzugsangestellten im Gefängnis Champ-Dollon in der Durchführung körperlicher Durchsuchungen geschult werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen und die Empfehlung in Ziffer 150 verwiesen.

Die Genfer Behörden zeigen sich mit der Empfehlung einverstanden und haben diese bereits teilweise umgesetzt. Sie teilen mit, dass alle ihre in einer Hafteinrichtung angestellten Personen ausgebildet seien und über das entsprechende eidgenössische Zertifikat verfügen müssten, um ihren Beruf ausüben zu dürfen. Darüber hinaus biete der Kanton Schulungen an, die in den ersten Monaten nach Stellenantritt stattfinden und so die Etablierung einer bewährten Praxis ermöglichen. Um die Würde der inhaftierten Person zu wahren, würden Durchsuchungen automatisch in zwei Schritten durchgeführt. Was den systematischen Charakter der Durchsuchungen betrifft, sei dies insofern gerechtfertigt, als die Regelungen für den Aufenthalt in den Besuchsräumen einen physischen Kontakt zwischen den Besuchern und den inhaftierten Personen ermöglichen und nur durch eine vollständige Durchsuchung das Einbringen verbotener Gegenstände vermieden werden könne.

100. Das CPT möchte ausserdem betonen, dass es grundsätzlich gegen das Tragen von Kapuzen durch Angestellte in einem Gefängnisbereich ist. Dies kann insbesondere die Identifizierung von Tatverdächtigen erschweren, wenn Misshandlungsvorwürfe durch Personen unter Freiheitsentzug erhoben werden. Das CPT räumt immerhin ein, dass es aus betrieblichen und/oder sicherheitstechnischen Gründen notwendig sein kann, ein anderes Utensil zum Schutz des Gesichts zu tragen. Allerdings sollte in diesem Fall ein Unterscheidungsmerkmal auf der Uniform jederzeit die Identifizierung des betreffenden Personals ermöglichen. Das CPT empfiehlt den Walliser Behörden, im Lichte der vorstehenden Ausführungen die notwendigen Massnahmen zu ergreifen.

Die Walliser Behörden erklären, dass es sich bei den genannten verummumten Einsatzkräften um die Angehörigen einer speziellen Interventionseinheit der Kantonspolizei handle, die von der Leitung des Gefängnisses Sion zur Verstärkung herangezogen würden. Die Auswahl der notwendigen Ausrüstung für Spezialeinheiten liegt in der Verantwortung der Kantonspolizei, die über diese Empfehlung informiert wurde.

102. Das CPT empfiehlt den Genfer Behörden, dafür zu sorgen, dass die Leitung und das

Stellungnahme der Schweiz zum Bericht des CPT vom 29.07.2024 (verabschiedet am 05.07.2024) über dessen Besuch in der Schweiz vom 19. bis 28. März 2024

Personal des Gefängnisses Champ-Dollon ihre Anstrengungen zur Verhinderung von Einschüchterungen und Gewalt unter Häftlingen verstärken, insbesondere durch häufigere Kontakte des Personals mit den Häftlingen und durch die Förderung einer dynamischen Sicherheitspolitik. Darüber hinaus sollte das Personal jeden Ranges Zugang zu Aus- und Weiterbildungsprogrammen haben, die sich mit Fragen der Aufdeckung, Prävention und Bewältigung von Gewalt unter Häftlingen befassen.

Die Genfer Behörden zeigen sich mit der Empfehlung einverstanden und werden ihre Arbeit danach ausrichten.

3. Haftbedingungen

a. Inhaltliche Bedingungen

103. In diesem Zusammenhang erinnert das CPT daran, dass Gefängnisse per Definition nicht für die administrative Inhaftierung von Personen geeignet sind, die aufgrund des Ausländerrechts Zwangsmassnahmen unterworfen sind. Solche Personen sollten in speziell für diesen Zweck eingerichteten Zentren untergebracht werden, mit materiellen Bedingungen und Aktivitätsprogrammen, die auf ihre rechtliche Situation zugeschnitten sind. Diese Einrichtungen müssen auch über entsprechend qualifiziertes Personal verfügen. Das CPT möchte von den Walliser Behörden gerne eine Stellungnahme zu dieser Frage erhalten.

Die Walliser Behörden berichten, dass das Zentrum für Ausschaffungshaft (ZAH) im Juni 2024 am selben Standort wie das Gefängnis in Sion eröffnet worden sei. Es handle sich jedoch nicht um eine Erweiterung, sondern um eine unabhängige Einrichtung, die in allen Punkten den Kriterien des AIG entspreche. Während der Projektphase habe das BJ das Baukonzept des ZAH validiert. Besonderes Augenmerk sei darauf gerichtet worden, den Gefängnischarakter der Räumlichkeiten auf ein Minimum zu reduzieren. Die Insassen hätten mehr Bewegungsfreiheit, von Montag bis Freitag würden Beschäftigungsaktivitäten angeboten und der Kontakt mit der Aussenwelt sei täglich möglich, sei es in Form von Besuchen, Telefonaten oder Videokonferenzen.

104. Mehrere beschuldigte Personen beschwerten sich jedoch über das immer wiederkehrende Problem, dass es im Gefängnis keine Heizung und kein warmes Wasser gebe. Das CPT empfiehlt, dass Massnahmen ergriffen werden, um dem Abhilfe zu schaffen.

Den Walliser Behörden sind diese Probleme bekannt. Die künftige Sanierung wird insbesondere eine Verbesserung des Raumklimas (Heizung und Belüftung) umfassen. Ihre Durchführung wird 2026-2027 abgeschlossen sein.

105. Das CPT empfiehlt, diese Mängel zu beheben, insbesondere durch ein System für den Zugang zu Frischluft innerhalb der Zellen und durch eine attraktivere Gestaltung der Spaziergänge.

Die Walliser Behörden berichten, dass jede Zelle bereits mit einem Frischluftsystem ausgestattet sei. Was Spaziergänge anbelange, würden bis Ende 2024 Verbesserungen unternommen. Namentlich würden Fitnessgeräte hinzugefügt.

106. Das CPT empfiehlt, dass bis zum Umzug des Gefängnisses Massnahmen zur besseren

Stellungnahme der Schweiz zum Bericht des CPT vom 29.07.2024 (verabschiedet am 05.07.2024) über dessen Besuch in der Schweiz vom 19. bis 28. März 2024

Belüftung der Zellen im Sommer und besseren Beheizung im Winter ergriffen werden.

Die Freiburger Behörden weisen darauf hin, dass angesichts der Dauer des für 2028 geplanten Umzugs des Zentralgefängnisses in die neuen Gebäude am Standort Bellechasse und des Alters des Gebäudes keine neuen technischen Anlagen installiert werden könnten (das Zentralgefängnis verfügt über ein Doppelstrom-Belüftungssystem in den Zellen). Die Leitung des Zentralgefängnisses ergreife bei Bedarf die notwendigen Massnahmen (Erhöhung der Heizleistung mittels entsprechender Einstellung der Heizkurve im Winter; Öffnen der Fensterchen der Zellentüren während der Nacht, damit bei Hitzewellen zusätzlich eine Belüftung vom Korridor her erfolgt).

107. Das CPT empfiehlt den Waadtländer Behörden, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um zur ursprünglichen Kapazität des Gefängnisses Bois-Mermet zurückzukehren und die Belegung der Doppel- und Viererzellen zu halbieren. Es wiederholt seine Empfehlung, dass der Sanitärbereich in Zellen, die von mehreren Insassen belegt werden, vollständig abzutrennen ist.

Die Waadtländer Behörden geben bekannt, dass das zukünftige Gefängnis in Grands-Marais (siehe Stellungnahme zu Ziff. 94 oben) und die Schaffung provisorischer Einrichtungen (siehe Stellungnahme zu Ziff. 62 oben) darauf abzielen, die Problematik der Überbelegung der Gefängnisse und damit die Anzahl der belegten Plätze in den für die Untersuchungshaft vorgesehenen Gefängnissen, insbesondere im Gefängnis Bois-Mermet, zu reduzieren. Was den Sanitärbereich dieses Gefängnisses anbelange, so werde ein Projekt zur Installation einer festen Wand im Bereich der Toiletten in den Doppelzellen die Intimsphäre der Häftlinge verbessern.

108. Das CPT empfiehlt den Genfer Behörden, ihre Bemühungen zur Reduzierung der Überbelegung des Gefängnisses Champ-Dollon fortzusetzen, indem sie die Belegung der „Einzel-“ und „Dreibettzellen“ soweit wie möglich auf das ursprünglich vorgesehene Niveau herabsetzen. Es empfiehlt ausserdem das Ergreifen von Massnahmen, die eine gute Belüftung der Zellen im Sommer, insbesondere in Hitzeperioden, ermöglichen.

Die Genfer Behörden zeigen sich mit der Empfehlung einverstanden und werden ihre Arbeit danach ausrichten.

b. Haftregime

112. Das CPT ruft erneut alle kantonalen Behörden der Schweiz auf, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um die ausserhalb der Zelle verbrachte Zeit sowie die Bandbreite der den Untersuchungshäftlingen angebotenen organisierten Aktivitäten deutlich zu erhöhen. Das Ziel sollte sein, dass jede Person in Untersuchungshaft einen angemessenen Teil des Tages, d.h. acht Stunden oder mehr, ausserhalb der Zelle verbringen kann, wo sie motivierenden Aktivitäten unterschiedlicher Art nachgeht: Arbeit, die vorzugsweise einen Wert für die Berufsausbildung hat, Unterricht, Sport, Erholung und Zeit für sozialen Kontakt.

Die Kantone arbeiten an der Umsetzung der Empfehlungen der KKJPD betreffend die Untersuchungs- und Sicherheitshaft vom 17. November 2023¹⁹. Die Umsetzung erfordert jedoch in

¹⁹ <https://kkjpd.ch/newsreader/empfehlungen-fuer-die-untersuchungs-und-sicherheitshaft.html> (abgerufen am 23.10.2024).

Stellungnahme der Schweiz zum Bericht des CPT vom 29.07.2024 (verabschiedet am 05.07.2024) über dessen Besuch in der Schweiz vom 19. bis 28. März 2024

der Regel eine Anpassung der Infrastruktur und führt zu einem erhöhten Personalbedarf. Dies ist zeitlich aufwendig.

Im Rahmen eines *Modellversuchs Untersuchungshaft*, der gemeinsam von den Kantonen Bern und Zürich durchgeführt wird, sollen die Bedingungen der Untersuchungshaft angepasst und untersucht werden und es soll untersucht werden, wie den schädlichen Auswirkungen der Haft besser vorgebeugt werden kann. Die Untersuchungshaft soll weiterentwickelt werden, indem eine ressourcenorientierte Betreuung und Sozialarbeit gefördert wird. In diesem Zusammenhang sollen Untersuchungshäftlinge mehr Möglichkeiten erhalten, wie z.B. mehr Zeit ausserhalb der Zelle für Sport, Arbeit oder Bildung zu verbringen.²⁰

4. Gesundheitspflege

114. Das CPT empfiehlt den Freiburger Behörden, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um die Unabhängigkeit des Pflegepersonals von der Leitung des Zentralgefängnisses in Freiburg und gegebenenfalls von anderen Gefängnissen im Kanton zu gewährleisten. Zudem sollte die wöchentliche Präsenzzeit der Allgemeinmediziner in diesem Gefängnis erhöht werden, damit eine regelmässige medizinische Betreuung sichergestellt ist. Der Ausschuss empfiehlt den Waadtländer Behörden, ihre Anstrengungen zur raschen Besetzung der beiden budgetierten Stellen in der Krankenpflege zu verstärken, und Massnahmen zur Stabilisierung des Pflorgeteams im Gefängnis Bois-Mermet zu ergreifen.

Die Freiburger Behörden betonen, dass der medizinische Dienst in seinem Verantwortungsbereich und bei der medizinischen Behandlung der inhaftierten Personen unabhängig sei. Der Dienst arbeite interdisziplinär. In einer Haftanstalt sei es wichtig, dass die Sicherheit von allen Beteiligten und von allen Tätigkeitsbereichen berücksichtigt werde. Auf diese Weise könne sämtliches Personal sicher arbeiten und gleichzeitig den Bedürfnissen der inhaftierten Personen gerecht werden. Die derzeitige Organisation im Zentralgefängnis sei sehr zufriedenstellend und es sei nicht geplant, die betreffende Struktur zu ändern. Die Erhöhung der Präsenzzeit von Allgemeinmedizinerinnen werde regelmässig analysiert und überdacht. Angesichts des Ärztemangels sei jedoch noch keine dauerhafte Lösung gefunden worden. Es gelte jedoch anzumerken, dass die Ärztinnen und Ärzte bei Bedarf an allen Tagen des Jahres auf Abruf eingreifen könnten (Pikett), dass der medizinische Dienst die Anbindung an eine angemessene Versorgung gewährleisten und dass die derzeitige Präsenz den vorrangigen Bedürfnissen der inhaftierten Personen entspreche.

Die Waadtländer Behörden geben an, dass die Rekrutierung und Stabilisierung der medizinisch-pflegerischen Teams ein vorrangiges Anliegen der Leitung des Dienstes für Gefängnismedizin und -psychiatrie (Service de médecine et psychiatrie pénitentiaires, SMPP) darstelle, im Hinblick auf das Ziel, dass eine angemessene Betreuung der inhaftierten Personen gewährleistet und der Druck auf die Teams vor Ort verringert werden könne. Seit dem Besuch des CPT seien die beiden Pflegestellen wieder besetzt worden, aber eine Stelle sei derzeit aufgrund einer Kündigung noch offen. Das Pflorgeteam des Gefängnisses Bois-Mermet sollte spätestens bis Januar 2025 komplett sein.

116. Das CPT empfiehlt, dass jede neu in Haft genommene Person in den Gefängnissen Bois-Mermet, Brig, Freiburg und Sion sowie in jeder anderen Strafvollzugsanstalt des Bundes systematisch innerhalb von 24 Stunden nach ihrer Aufnahme von einer Arztperson oder

²⁰ Für weitere Informationen siehe: <https://www.avj.sid.be.ch/fr/start/themen/haft/modellversuch-u-haft.html> et <https://www.zh.ch/de/direktion-der-justiz-und-des-innern/schwerpunkt-u-haft.html> (abgerufen am 24.10.2024)

Stellungnahme der Schweiz zum Bericht des CPT vom 29.07.2024 (verabschiedet am 05.07.2024) über dessen Besuch in der Schweiz vom 19. bis 28. März 2024

einer Krankenpflegeperson, die einer Arztperson Bericht erstattet, umfassend medizinisch untersucht wird. Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss den Freiburger Behörden, ein Tuberkulose-Screening in diese medizinische Untersuchung zu integrieren.

Die Walliser Behörden bekräftigen, dass im Gefängnis von Sion alle inhaftierten Personen innerhalb von 24 Stunden nach ihrer Aufnahme ein Gespräch mit einem Angehörigen des medizinischen Personals erhalten. Für das Gefängnis in Brig gelte das gleiche Prinzip unter der Woche. Bei einer Aufnahme am Wochenende oder an einem Feiertag werde der inhaftierten Person ein Gesundheitsfragebogen vorgelegt. Verweigere diese die Beantwortung des Fragebogens oder sei eine der Antworten positiv, werde sie innerhalb von 24 Stunden zu einer Arztperson gebracht.

Die Waadtländer Behörden weisen darauf hin, dass aufgrund der Überbelegung der Gefängnisse die Mehrheit der Personen, die in das Gefängnis Bois-Mermet eintraten, im vorgelagerten Bereich inhaftiert worden seien. Daraus folge, dass die meisten von ihnen innerhalb von 24 Stunden nach ihrer Festnahme eine Konsultation mit einer Krankenpflegeperson in Anspruch genommen hätten. Hierdurch habe festgestellt werden können, ob eine Erkrankung vorlag, die eine dringende Behandlung oder die Fortsetzung einer bereits eingeleiteten Behandlung erforderte (mit Bericht an eine Arztperson). Anschliessend werde diese erste pflegerische Beurteilung grundsätzlich und in Übereinstimmung mit der waadtländischen Gesetzgebung innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft in der Haftanstalt Bois-Mermet durch eine Eintrittsuntersuchung durch eine Krankenpflegerin oder einen Krankenpfleger ergänzt. Die Gefängnis-Krankenakte werde bei der Verlegung der inhaftierten Person an den medizinischen Dienst der Gefängnisse weitergeleitet; dadurch werde eine kontinuierliche Pflege gewährleistet.

Die Freiburger Behörden teilen mit, dass die medizinische Eintrittskontrolle nur an Werktagen durchgeführt werde. Ausserhalb der Anwesenheit des medizinischen Dienstes würden die Eintritte gemäss den Empfehlungen des SKJV behandelt²¹, mit Hilfe einer speziell für solche Fälle entwickelten Checkliste, die von den Angestellten der Hafteinrichtung verwendet werde. In Notfällen könne das diensthabende Personal jederzeit einen Pikettarzt hinzuziehen oder den Patienten, der unter Freiheitsentzug steht, in die Notaufnahme bringen.

118. So wird jede inhaftierte Person, die Misshandlungsvorwürfe erhoben hat und die Weitergabe des CLT verweigert, umgehend von einer Arztperson besucht, mit dem Ziel, sie zur Zustimmung zu motivieren, und dieses Vorgehen wird im Falle von Vorwürfen und schweren Verletzungen wiederholt. Aus den von der Delegation gesammelten Informationen geht indes hervor, dass diese Massnahme in der Praxis nicht systematisch angewendet wurde. Die Genfer Behörden gaben auch an, dass die nicht weitergegebenen Berichte in anonymisierter Form von der Dienstaufsicht, der Staatsanwaltschaft und der Gefängnisleitung analysiert und diskutiert werden. Das CPT wünscht, dass ihm diese Praxis bestätigt wird.

Die Genfer Behörden teilen mit, dass die erwähnte Praxis noch nicht eingeführt werden können. Die Bemühungen würden in diese Richtung fortgesetzt.

120. Im Hinblick darauf, dass die Reihe an Massnahmen zur Verhinderung von Misshandlungen verstärkt werden, sowie im Lichte der Feststellungen des Ausschusses bezüglich der anhaltenden Polizeigewalt insbesondere in Genf und der von der Delegation im Gefängnis

²¹ Vgl. insbesondere [https://www.skjv.ch/fr/Unsere Themen/Gesundheit > Eintritt](https://www.skjv.ch/fr/Unsere%20Themen/Gesundheit%20>%20Eintritt) (abgerufen am 27.10.2024).

Stellungnahme der Schweiz zum Bericht des CPT vom 29.07.2024 (verabschiedet am 05.07.2024) über dessen Besuch in der Schweiz vom 19. bis 28. März 2024

Champ-Dollon in Erfahrung gebrachten Vorwürfe über Misshandlungen durch gewisse Gefängnisangestellte (siehe insbesondere die Ziffern 17 und 96), wiederholt das CPT seine Empfehlungen an die Schweizer Behörden:

- *sicherstellen, dass in allen Gefängnissen des Bundes ein zentrales Traumaregister geführt wird, in dem alle Arten von festgestellten traumatischen Verletzungen erfasst werden;*
- *die erforderlichen Massnahmen zwecks Einführung eines Verfahrens zu ergreifen, das es Arztpersonen ermöglicht, die Aufsichts- und Strafverfolgungsorgane systematisch über sämtliche Fälle von Verletzungen zu informieren, die mit den von der inhaftierten Person erhobenen Misshandlungsvorwürfen vereinbar sind (oder die – soweit keine entsprechenden Vorwürfe vorliegen – eindeutig auf Misshandlungen hindeuten). Die inhaftierte Person sollte auch darüber informiert werden, dass eine solche Übermittlung in keinem Fall eine ordnungsgemässe Anzeigeerstattung ersetzt. Personen, die im Gesundheitswesen arbeiten, sollten nicht in irgendeiner Form bestraft werden, wenn sie ihren Bericht an die Strafverfolgungsbehörden weiterleiten. Daher wird empfohlen, medizinisches Personal hinreichend zu schulen und die Gesetze dahingehend zu ändern, dass Angehörige der Gesundheitsberufe von der strafrechtlichen Verantwortung ausgenommen sind.*

Aus der Sicht der Strafvollzugskonkordate ist die Notwendigkeit eines zentralen Registers pro Strafvollzugsanstalt nicht ausgewiesen. Davon abgesehen präsentiert sich die Erstellung eines solchen Registers im Hinblick auf die kantonalen Datenschutzgesetze als schwierig. Im Übrigen steht es Arztpersonen und Mitarbeitenden von Gesundheitsdiensten bereits heute frei, Meldungen der fraglichen Art zu machen, ohne dass ihnen Sanktionen drohen.

123. Zum Zeitpunkt des Treffens mit der Delegation befand sie sich jedoch seit etwa acht Monaten in gerichtlich angeordneter Einzelhaft, da Kollusionsgefahr in Bezug auf eine andere inhaftierte Person bestand. Angesichts der negativen Auswirkungen, die die Einzelhaft auf die psychische Gesundheit einer schutzbedürftigen inhaftierten Person haben kann, möchte das CPT darauf hinweisen, dass eine dauerhafte, gerichtlich angeordnete Einzelhaft regelmässig überprüft und ordnungsgemäss begründet werden sollte. Das CPT möchte wissen, ob dies bei der im Gefängnis Champ-Dollon inhaftierten Transgender-Person der Fall war.

Die Genfer Behörden geben an, dass die Einzelhaft der betroffenen Person sechs Monate und 12 Tage gedauert habe. Gemäss der Direktive C.2 des Generalstaatsanwalts²² sei die Isolation nur für einen Monat gültig und müsse formell verlängert werden.

125. Dieses Problem ist auch auf den Mangel an Plätzen für ihre Betreuung in spezialisierten Einrichtungen und den Mangel an verfügbaren Psychiatern – einschliesslich in der allgemeinen Gesellschaft – in den meisten Schweizer Kantonen zurückzuführen. In diesem Zusammenhang wurde die Delegation über den geplanten Bau einer Einrichtung mit 30 Plätzen für den Massnahmenvollzug informiert, der im Kanton Wallis vorgesehen war. Das CPT möchte von den Walliser Behörden detaillierte Informationen und einen Zeitplan in Bezug auf dieses Projekt erhalten.

Die Walliser Behörden weisen darauf hin, dass der Bau einer geschlossenen Einrichtung für den Massnahmenvollzug Teil der strategischen Planung «Vision 2030» sei. Angesichts des

²² <https://justice.ge.ch/media/2021-05/directive-c.2-detention.pdf> (abgerufen am: 23.10.2024).

Stellungnahme der Schweiz zum Bericht des CPT vom 29.07.2024 (verabschiedet am 05.07.2024) über dessen Besuch in der Schweiz vom 19. bis 28. März 2024

dafür erforderlichen finanziellen Engagements könne zum jetzigen Zeitpunkt kein genauer Zeitplan bekannt gegeben werden.

126. Das CPT wiederholt seine Empfehlung an die kantonalen Behörden, weiterhin Anstrengungen zu unternehmen mit dem Ziel, sicherzustellen, dass inhaftierte Personen mit schweren psychischen Störungen unverzüglich in eine geeignete Umgebung (psychiatrische Klinik, Klinik für forensische Psychiatrie oder eine auf den Massnahmenvollzug spezialisierte Einrichtung) verlegt und dort betreut und behandelt werden. Zwecks Gewährleistung der notwendigen Unterstützung für die inhaftierte Person sollte die Einrichtung über eine angemessene Ausstattung und über ein umfassendes multidisziplinäres Pflorgeteam verfügen. Der Personalbestand sollte sich nach der Anzahl der Patienten und dem tatsächlichen Bedarf richten.

Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss den Waadtländer Behörden, die Anwesenheitszeit der Psychologin im Gefängnis Bois-Mermet zu erhöhen, den Freiburger Behörden, die Anwesenheitszeit des Psychiaters, der psychiatrischen Krankenschwester und der Psychologin im Zentralgefängnis in Freiburg zu erhöhen, und den Walliser Behörden, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, mit denen die Wartezeit für Konsultationen beim Psychiater und den Psychologen im Gefängnis Sion verkürzt wird.

Die Kantone sind sich des Mangels an spezialisierten Plätzen für Personen bewusst, die – insbesondere nach Artikel 59 des Strafgesetzbuchs – zu einer strafrechtlichen Massnahme verurteilt wurden. In diesem Sinne sind mehrere Bau-, Renovierungs- und Erweiterungsprojekte im Gange. Die Schweiz verweist auf ihre Stellungnahme zu Ziffer 170 im Bericht des CPT, den dieses im Anschluss an seinen Besuch im Jahr 2021 verfasst hat. Sie weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass diese verschiedenen Projekte politischen und budgetären Entscheidungen unterliegen und ihre Umsetzung Zeit braucht.

Die Strafvollzugskonkordate geben an, dass sie sich bemühen, die Schaffung solcher Plätze in psychiatrischen Kliniken oder in geeigneten Einrichtungen zu unterstützen, indem sie regelmässig eine Standortbestimmung präsentieren. Derzeit gibt es in der Westschweiz nur eine einzige spezialisierte Einrichtung, die Patienten unter einer Massnahme nach Artikel 59 des Strafgesetzbuches (geschlossene Einrichtung Curabilis, Genf) und mit psychischer Dekompensation (Spitaleinheit für Gefängnispsychiatrie - CHUV, UHPP) aufnehmen kann. Wartezeiten sind daher unvermeidlich.

Im Kanton Waadt sind einige Projekte im Gange, darunter die Einrichtung einer psychiatrischen Abteilung mit sechs Plätzen für Frauen im Gefängnis La Tuilière. Diese neue Einheit soll nach Abschluss der Bauarbeiten in Kürze eröffnet werden. Um den Mangel an Plätzen für inhaftierte Personen in gesicherten stationären Einrichtungen zu beheben, wird ein Projekt für eine Einrichtung zur gesicherten Rehabilitation (ERS) in Betracht gezogen. Dieses Projekt sieht eine gesicherte Einheit zur Wiedereingliederung für Personen nach Artikel 59 des Strafgesetzbuches (12 Plätze) und eine gesicherte psychiatrische Einheit zur Akutversorgung (zunächst vier Plätze, später sieben Plätze) vor. Da die Dimensionierung des Projekts, wie sie im Februar 2013 vorgesehen war, unter Berücksichtigung der Entwicklung der Betreuungsbedürfnisse von Personen im Rahmen strafrechtlicher Massnahmen überprüft wurde, muss die beschriebene Option noch von den Behörden bestätigt werden.

Die Freiburger Behörden weisen darauf hin, dass 2023 ein Projekt gestartet worden, um

Stellungnahme der Schweiz zum Bericht des CPT vom 29.07.2024 (verabschiedet am 05.07.2024) über dessen Besuch in der Schweiz vom 19. bis 28. März 2024

einen Sektor für die Behandlung solcher Pathologien im klinischen Umfeld einzurichten. Was die Präsenzzeit der erwähnten Spezialisten betrifft, so sei diese durch die Ressourcen des Freiburger Netzwerks für psychische Gesundheit begrenzt. Die geplante Erhöhung der Präsenzzeit von Spezialisten sei leider im vom Kanton Freiburg vorgelegten Budget 2025 gestrichen.

Die Walliser Behörden betonen, dass seit mehreren Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen würden, um die psychiatrische Versorgung von inhaftierten Personen zu verbessern. Derzeit könnten die Behörden festhalten, dass die Wartezeit bis zur ersten Konsultation bei einem Psychiater oder Psychologen weit unter der Wartezeit der Walliser Bevölkerung im Allgemeinen liege. Bei inhaftierten Personen betrage die Wartezeit nicht mehr als einen Monat.

128. Das CPT muss darauf hinweisen, dass die Zubereitung von Einzeldosen und die Verteilung von verschriebenen Medikamenten durch Personen ohne medizinische Ausbildung der Gesundheit der betroffenen Personen schaden kann und in jedem Fall generell nicht mit den Anforderungen an die medizinische Sicherheit und Vertraulichkeit vereinbar ist. Das CPT empfiehlt, den erwähnten Praktiken ein Ende zu setzen.

Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss, dass die Behörden des Kantons Waadt und gegebenenfalls auch die Behörden anderer Kantone die notwendigen Massnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Medikamente in der Regel nur von qualifiziertem Gesundheitspersonal abgegeben werden.

Die Verschreibung und Bereitstellung von Medikamenten wird in der Regel von medizinischem Personal durchgeführt. Die Verteilung kann jedoch auch durch geschultes Strafvollzugspersonal erfolgen, wie dies im Rahmendokument des SKJV «Medikamente im Justizvollzug - Verschreibung und Versorgung von Arzneimitteln» vorgesehen ist.²³

Die Walliser Behörden berichten, dass sie die Empfehlung des CPT berücksichtigt hätten und bestätigen, dass die Medikamente im Gefängnis von Brig nun mit Blistern verteilt würden. Die Medikamente würden alle von medizinischem Personal vorbereitet, aber die Verteilung könne vom Gefängnispersonal vorgenommen werden (siehe Rahmendokument des SKJV).

Die Freiburger Behörden weisen darauf hin, dass Apothekenhelferinnen und -helfer im Auftrag der FRSA die Medikamente nach dem Vier-Augen-Prinzip bereitstellten. Das Programm Carefolio werde für alle Medikamentenverteilungen verwendet. Die mit der Medikamentenverteilung beauftragten Haftangestellten seien vom SKJV geschult worden. Es sei zu erwähnen, dass sich die Medikamentenverteilung positiv auf die Beziehungen zwischen Personal und Häftlingen auswirke. Zudem seien Weiterbildungen in diesem Bereich geplant.

Die Waadtländer Behörden berichten, dass die verschriebenen Medikamente von Krankenpflegerinnen und Krankenpflegern in Ad-hoc-Schalen für mehrere Tage an die inhaftierten Personen verteilt würden (in der Regel zwei Medikamentenverteilungen pro Woche). Diese Praxis ermögliche es, den inhaftierten Personen Verantwortung zu übertragen und sich den Praktiken ausserhalb von Strafvollzugsanstalten anzunähern (Vornahme der Medikation durch die Patienten zu Hause). Wenn eine inhaftierte Person die Einnahme der Medika-

²³ Voir la p. 11 du document : https://www.skjv.ch/sites/default/files/documents/GrundlagenPapier_Medikation_FR_WEB.pdf (consulté le 27.10.2024).

Stellungnahme der Schweiz zum Bericht des CPT vom 29.07.2024 (verabschiedet am 05.07.2024) über dessen Besuch in der Schweiz vom 19. bis 28. März 2024

mente nicht selbstständig bewältigen könne, werde ihr die Medikation täglich, auch an Wochenenden und Feiertagen, vom Pflegepersonal ausgehändigt. Bei inhaftierten Personen mit verschriebenen Medikamenten, die nur bei Bedarf eingenommen werden sollen (Reservemedikation), erfolge die Ausgabe durch das Pflegepersonal während der Arbeitszeit (einschliesslich an Wochenenden und Feiertagen). Ausserhalb dieser Zeiten und soweit kein Pflegepersonal anwesend sei, werde die Reservemedikation von Strafvollzugsangestellten abgegeben (die verpflichtet seien, den medizinischen Dienst am nächsten Tag über die Einnahme der Reservemedikation zu informieren). Dieses Vorgehen entspreche den Waadtländer Richtlinien.

130. Das CPT ruft die schweizerischen kantonalen Behörden, insbesondere jene des Kantons Freiburg, dazu auf, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass jede medizinische Konsultation und Untersuchung einer Person, der die Freiheit entzogen ist, ausser Hörweite des Sicherheits- oder Gefängnispersonal durchgeführt wird und – sofern die zuständige Arztperson im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes verlangt – ohne die Gegenwart solcher Personen erfolgt.

Generell und vorbehaltlich besonderer Sicherheitserwägungen, insbesondere auf Wunsch des medizinischen Personals, finden medizinische Konsultationen in separaten Räumen und in Abwesenheit des Gefängnispersonals statt.

131. Darüber hinaus bestätigten mehrere Insassen des Gefängnisses Bois-Mermet, mit denen die Delegation sprach, dass sie bei jeder Verlegung in ein Spital eine spezielle, hellgrüne Kleidung tragen müssen. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass diese Massnahme für die Betroffenen besonders stigmatisierend ist, und empfiehlt den Waadtländer Behörden, sie unverzüglich abzuschaffen.

Die Waadtländer Behörden erklären, dass es sich bei den speziellen Kleidungsstücken für die Verlegung ins Spital um bequeme, trainingsanzugähnliche Kleidungsstücke handle, die durch ihre einfache Machart die Risiken einer falschen Verwendung verringern könnten. Die gewählten Farben sollen keinesfalls stigmatisierend wirken, da die Hosen schwarz seien. Die Einheitlichkeit der Kleidung ermögliche ausserdem eine klare Kennzeichnung bei Ausbrüchen.

133. Das CPT fordert die kantonalen Behörden auf, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass Gefangene bei Arztbesuchen und medizinischen Untersuchungen nicht in Handschellen gelegt oder gefesselt oder bei einem Aufenthalt in einem öffentlichen Spital sogar an ihr Bett gebunden werden. Hinsichtlich der Anwendung von Zwangsmitteln beim Transport verweist der Ausschuss auf seine Bemerkungen und die Empfehlung in Ziffer 71.

Die Entscheidung über die Anwendung eines Zwangsmittels für den Aufenthalt ausserhalb der Gefängnismauern oder für den Transport wird in der Regel auf der Grundlage einer individuellen Risikobewertung getroffen, sowohl zum Schutz Dritter als auch zur Verhinderung einer Flucht. Diese Entscheidung ist das Ergebnis eines Dialogs zwischen der Strafvollzugsbehörde und der für den Transport zuständigen Polizei.

5. Weitere Fragen

a. Personal

134. Im Gefängnis Sion bestanden die Teams aus 54,4 VZÄ-Stellen, von denen 47 Vollzugsangestellte (VZÄ) für 115 Gefangene zuständig waren. Zum Zeitpunkt des Besuchs waren mehrere Einstellungen im Gange, um sechs freie Stellen zu besetzen. Die Beziehungen zwischen dem Personal und den inhaftierten Personen waren ziemlich angespannt, insbesondere aufgrund einer Protestbewegung. Die Anstaltsleitung versuchte, einen Dialog mit den betroffenen Häftlingen aufzubauen. Das CPT möchte wissen, ob die freien Stellen besetzt wurden und ob nach der Protestbewegung Massnahmen ergriffen wurden.

Die Walliser Behörden weisen darauf hin, dass es sich bei den genannten Stellen um neue Stellen im Budget 2024 des Kantons Wallis handle. Bis Ende des Jahres würden sie alle ausgeschrieben.

135. Im Gefängnis in Brig waren zum Zeitpunkt des Besuchs bei einer Kapazität von 20 Plätzen nur 4,5 Beschäftigte (VZÄ) im Einsatz. Es gab 1,3 freie Stellen. Nachts war nur eine einzige angestellte Person im Gefängnis anwesend. Obwohl das Profil der Häftlinge im Allgemeinen für eine Einrichtung dieser Grösse geeignet war und die Beziehungen zu jenen auf Vertrauen und Respekt basierten, liess die begrenzte Anzahl an Bediensteten auch kein angemessenes Aktivitätsregime zu. Der Delegation wurde jedoch mitgeteilt, dass die Einsetzung einer Person geplant sei, die für die Aktivitäten verantwortlich sein soll. Das CPT bittet darum, dass diese Ernennung ihm gegenüber bestätigt wird. Im Übrigen wird auf die Empfehlung in Ziffer 64 verwiesen, da sie auch im vorliegenden Zusammenhang gilt.

Die Walliser Behörden informieren, dass die Stelle des Werkstattleiters für das Gefängnis in Brig im Herbst 2024 ausgeschrieben worden sei. In Bezug auf das Nachtpersonal seien keine Änderungen geplant. Eine der angestellten Personen bewohne eine Dienstwohnung (mit angeschlossenen Kommunikationssystem), die sich in unmittelbarer Nähe der Justizvollzugsanstalt befinde. Die Kantonspolizei, die sich in der unteren Etage des Gefängnisses befindet, könne bei Bedarf hinzugezogen werden.

136. Das CPT empfiehlt den freiburgischen Behörden, das Personal des Zentralgefängnisses in Freiburg mit Mitarbeitenden zu ergänzen, die sich den Administrativaufgaben widmen.

Die Freiburger Behörden weisen darauf hin, dass das Budget des Kantons Freiburg für das Jahr 2025 keine zusätzlichen Stellen zulasse.

137. Das CPT möchte wissen, ob es derzeit freie Stellen im Gefängnis Champ-Dollon gibt und ob sich die neuen Reformen auf den Personalbestand auswirken werden.

Die Genfer Behörden weisen darauf hin, dass es im Gefängnis Champ-Dollon derzeit offene Stellen gebe. Diese Stellen würden im Zusammenhang mit den neuen Ausbildungsstätten für Justizvollzugsangestellte besetzt. Die nächste Besetzung werde im Februar 2025 stattfinden. Die Reformen hätten keine Auswirkungen auf den Personalbestand gehabt, der konstant geblieben sei. Sie hätten jedoch zu Veränderungen in der internen Arbeitsorganisation geführt.

138. Das CPT möchte von den Waadtländer Behörden detaillierte Informationen erhalten

Stellungnahme der Schweiz zum Bericht des CPT vom 29.07.2024 (verabschiedet am 05.07.2024) über dessen Besuch in der Schweiz vom 19. bis 28. März 2024

und wissen, ob tatsächlich Neueinstellungen geplant waren und ob der Personalbestand im Gefängnis Bois-Mermet nach Massgabe der Überbelegung überprüft wurde.

Die Waadtländer Behörden erklären, dass seit dem Jahr 2019 die Anzahl der Mitarbeitenden im Gefängnis Bois-Mermet um 4 % gestiegen sei. Diese Erhöhung zusammen mit einem deutlichen Rückgang der Fehlzeiten in der Anstalt (-45 % zwischen 2019 und 2024) hätten es ermöglicht, die tägliche Betreuung der inhaftierten Personen zu verbessern und insbesondere die Überbelegung innerhalb des Gefängnisses anzugehen.

Insgesamt sei die Zahl der Beschäftigten in den Einrichtungen im selben Zeitraum um 4 % gestiegen. Darüber hinaus sei eine Personalbedarfsplanung durchgeführt worden, um unter anderem die Einstellung und Ausbildung von Personal, das für die künftige Infrastruktur benötigt werde, ermitteln zu können.

b. Kontakt mit der Aussenwelt

140. Das CPT fordert die Schweizer Behörden im Lichte dieser Bemerkungen auf, - unter anderem auf gesetzgeberischer Ebene - die Regeln, nach denen sich der Kontakt von Untersuchungshäftlingen mit der Aussenwelt in allen Untersuchungshaftanstalten der Schweiz richtet, zu überprüfen.

Die Regelung der Aussenkontakte im Rahmen der Untersuchungshaft beruht auf der Schweizerischen Strafprozessordnung. Nach Artikel 235 Absatz 2 der Strafprozessordnung ist die Verfahrensleitung, d. h. die Staatsanwaltschaft oder eine andere Justizbehörde, dafür zuständig. Ihre Entscheidung beruht auf einer Einschätzung der Risiken, insbesondere der Kollusionsgefahr. Die Strafvollzugsbehörden haben keinen Ermessensspielraum und müssen sich an die Entscheidung der betreffenden Behörde halten.

Im Rahmen des *Modellversuchs Untersuchungshaft*²⁴, der gemeinsam von den Kantonen Bern und Zürich durchgeführt wird, erhalten die inhaftierten Personen mehr Besuchsmöglichkeiten (erweiterte Öffnungszeiten, Möglichkeit der Videotelefonie).²⁵

141. Das CPT empfiehlt, dass diese Plexiglastrennwände aus den Besuchsräumen der Gefängnisse Bois-Mermet und Champ-Dollon entfernt werden.

Die Waadtländer Behörden teilen mit, dass es in den Besuchsräumen des Gefängnisses Bois-Mermet keine Plexiglastrennwände mehr gebe.

Die Genfer Behörden geben an, dass die Trennwände, die in den Besucherräumen im Gefängnis Champ-Dollon angebracht seien, nicht dieselben seien wie während der COVID-19-Zeit. Sie seien kleiner und wirkten sich weder auf den verbalen Austausch noch auf den visuellen Kontakt bei Besuchen aus. Sie seien aus Sicherheitsgründen installiert worden und könnten daher nicht entfernt werden.

142. Der Ausschuss empfiehlt, die Ausübung des Besuchsrechts in den Gefängnissen von Brig, Freiburg und Sion entsprechend zu ändern.

²⁴ vgl. die Stellungnahme zu Ziffer 112.

²⁵ Für weitere Informationen: <https://www.ajv.sid.be.ch/fr/start/themen/haft/modellversuch-u-haft.html> sowie <https://www.zh.ch/de/direktion-der-justiz-und-des-innern/schwerpunkt-u-haft.html> (abgerufen am 24.10.2024).

Stellungnahme der Schweiz zum Bericht des CPT vom 29.07.2024 (verabschiedet am 05.07.2024) über dessen Besuch in der Schweiz vom 19. bis 28. März 2024

Generell dienen Trennscheiben der Sicherheit der inhaftierten Personen, der Besucher und der Mitarbeitenden, indem sie die Übertragung von illegalen Substanzen und Gegenständen verhindern. Das Fehlen einer solchen Trennscheibe würde mit sich bringen, dass sowohl die Besucher als auch die Häftlinge sehr häufig durchsucht werden müssten.

Die Behörden der Kantone Freiburg und Wallis stützen sich auf die vorherigen Ausführungen, um die grundsätzliche Beibehaltung von Trennscheiben zu rechtfertigen. Es ist jedoch anzumerken, dass das Gefängnis in Sion über einen Besucherraum ohne Glasscheiben verfügt, der bereits namentlich für Eltern-Kind-Besuche genutzt wird.

145. Das CPT empfiehlt den Waadtländer Behörden, die Regeln für telefonische Kontakte im Lichte der vorherigen Bemerkungen zu überprüfen und so schnell wie möglich ein System einzuführen, bei dem die Gespräche der Personen mit ihrer Rechtsvertretung nicht aufgezeichnet werden. Der Ausschuss möchte über die Massnahmen informiert werden, die ergriffen wurden, um den erwähnten Praktiken ein Ende zu setzen.

Die Waadtländer Behörden erklären, dass die Gespräche mit Anwaltspersonen nicht aufgezeichnet würden. Die Geschäftsnummern von Anwaltspersonen würden nämlich im Telekommunikationssystem mit einer spezifischen Markierung erfasst, die eine automatische Aufzeichnung verhindere.

146. Das CPT empfiehlt den Genfer und Waadtländer Behörden, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um mehr Telefone in den Haftflügeln der Gefängnisse Bois-Mermet und Champ-Dollon zu installieren, damit jede beschuldigte Person mindestens einmal pro Woche Zugang zu einem Telefon hat.

Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss den kantonalen Behörden, in allen Strafvollzugsanstalten der Schweiz Videokonferenzsysteme einzurichten, um einen stärkeren Kontakt von beschuldigten und inhaftierten Personen mit ihren Familien und Angehörigen zu ermöglichen.

Im Allgemeinen verfügen viele Einrichtungen in den drei Strafvollzugskonkordaten bereits über Möglichkeiten, Videokonferenzen zwischen inhaftierten Personen und ihren Angehörigen einzurichten. Die kantonalen Behörden versuchen, je nach den zur Verfügung gestellten Budgets, weitere Einrichtungen entsprechend auszustatten.

Die Waadtländer Behörden weisen darauf hin, dass im Rahmen der Arbeiten und des Kontinuitätsplans für das Gefängnis Bois-Mermet zwei zusätzliche Telefonkabinen in einem Gang installiert werden sollen. Darüber hinaus ermöglichten alle Einrichtungen im Kanton Waadt die Nutzung audiovisueller Kommunikationsmittel (via Skype). Eine im März 2023 erstellte Richtlinie für die inhaftierten Personen lege den Ablauf in Bezug auf solche Anrufe fest.

Die Genfer Behörden arbeiten im Sinne der Empfehlung. Das Gefängnis Champ-Dollon hat auf jeder Etage des Ostflügels, in dem sich die verurteilten Personen befinden, Telefone installieren lassen. Darüber hinaus wurden Telefone im Spazierbereich für die gleichen Insassen installiert. Im Zuge der Umsetzung dieses Dispositivs konnte die Wartezeit erheblich verkürzt werden und beträgt nun im Durchschnitt zehn Tage. Die Einrichtung von Videokonferenzsystemen ist aufgrund der verwendeten Techniken kompliziert. Videokonfe-

Stellungnahme der Schweiz zum Bericht des CPT vom 29.07.2024 (verabschiedet am 05.07.2024) über dessen Besuch in der Schweiz vom 19. bis 28. März 2024

renzen sind jedoch möglich und werden je nach Situation zwecks Begleitung des Häftlings in Anwesenheit einer Sozialarbeiterin oder eines Sozialarbeiters durchgeführt.

c. Disziplin

149. Der CPT ruft die Behörden der Kantone Freiburg, Wallis und Waadt und gegebenenfalls der übrigen Kantone der Eidgenossenschaft dazu auf, Bestimmungen über die Höchstdauer der disziplinarischen Einzelhaft zu erlassen, damit diese in Bezug auf einen bestimmten Verstoss nicht mehr als 14 Tage beträgt und vorzugsweise niedriger ist. Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss, Massnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass die Disziplinarstrafe für Häftlinge kein vollständiges Verbot von Kontakten mit der Familie beinhaltet. Jegliche Einschränkung von Kontakten mit der Familie als Sanktion sollte nur dann zum Zuge kommen, wenn der Verstoss mit diesen Kontakten in Zusammenhang steht.

Gemäss Artikel 91 Absatz 3 des Strafgesetzbuchs sind die Kantone für den Erlass des Disziplinarrechts zuständig. Zudem werden allfällige Disziplinentscheidungen im Falle einer Beschwerde immer im Lichte des übergeordneten (internationalen) Rechts geprüft.

Die Waadtländer Behörden betonen, dass sie auf die Verhältnismässigkeit von Disziplinarstrafen achten und dass Sanktionen von mehr als 14 Tagen nur in sehr seltenen Fällen im Zusammenhang mit schweren Gewalttaten gegen das Gefängnispersonal oder Dritte verhängt werden. Die Behörden haben diese Empfehlung jedoch zur Kenntnis genommen und werden sie bei der nächsten Überarbeitung des Waadtländer Reglements über das Disziplinarrecht für Untersuchungshäftlinge und verurteilte Personen berücksichtigen.

Die Freiburger Behörden halten fest, dass die Dauer der disziplinarischen Einzelhaft in der Regel zehn Tage nicht überschreite. Fälle, bei denen die Dauer zwischen 11 und 20 Tagen liege, seien selten. Eine solche Dauer werde nur bei schweren Vergehen gegen das Personal oder Mitgefangene verhängt. Darüber hinaus müsse eine Dauer von mehr als zehn Tagen von dem für den Strafvollzug zuständigen Staatsrat genehmigt werden. Das Besuchsverbot bei Disziplinarstrafen werde in der Gefängnisordnung des Zentralgefängnisses geregelt (Art. 48 Abs. 3).²⁶ In der Praxis betreffe dies nur Personen, die in Arrestzellen untergebracht seien.

d. Sicherheit

150. Das CPT empfiehlt den Genfer und Walliser Behörden, dass die in Ziffer 66 genannten Grundsätze auch in den Gefängnissen Champ-Dollon, Brig und Sion gebührend beachtet werden, insbesondere der Grundsatz, dass Ganzkörperdurchsuchungen auf einer individuellen Risikobewertung beruhen und in zwei Schritten durchgeführt werden sollen. Darüber hinaus empfiehlt der Ausschuss, dass die Leitung des Gefängnisses Champ-Dollon sicherstellt, dass Ganzkörperdurchsuchungen einer strengen Kontrolle unterstellt und so durchgeführt werden, dass die Menschenwürde der durchsuchten Personen respektiert wird.

Die Genfer Behörden zeigen sich mit der Empfehlung einverstanden. Diese sei teilweise bereits umgesetzt worden. Die Behörden verweisen insbesondere auf ihre Stellungnahme zu Ziffer 99. Was die systematisch erfolgenden Durchsuchungen betrifft, so könne darauf nicht verzichtet werden, da die Modalitäten der Besuche in den Besucherräumen einen physi-

²⁶ Haftreglement vom 20. Dezember 2017 der Freiburger Strafanstalt, Standort Zentralgefängnis: <https://www.fr.ch/document/472786> (abgerufen am: 24.10.2024)

Stellungnahme der Schweiz zum Bericht des CPT vom 29.07.2024 (verabschiedet am 05.07.2024) über dessen Besuch in der Schweiz vom 19. bis 28. März 2024

schen Kontakt zwischen den Besuchern und den inhaftierten Personen ermögliche und nur eine vollständige Durchsuchung die Einschleusung verbotener Gegenstände verhindern könne.

Die Walliser Behörden betonen, dass Ganzkörperdurchsuchungen systematisch in zwei Schritten durchgeführt würden, wobei darauf geachtet werde, dass die Integrität der inhaftierten Personen so weit wie möglich gewahrt bleibe. Die Vollzugsangestellten seien zudem alle entsprechend geschult. Eine Änderung der Praxis sei nicht vorgesehen.